

Home>Gerichtsverfahren>Zivilsachen>Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Kommunikation mit Gerichten

Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Kommunikation mit Gerichten

Informationen über die derzeitigen Möglichkeiten für die elektronische Kommunikation mit nationalen Gerichten

In den letzten Jahren haben mehr und mehr Mitgliedstaaten rechtliche Änderungen vorgenommen, die die Nutzung moderner Kommunikations- und Informationstechnologien in zivilrechtlichen Verfahren ermöglichen und für die Kommunikation zwischen den Justizbehörden und den am Verfahren beteiligten Parteien neue Kanäle wie das Internet erschließen.

In einigen Fällen kann das Verfahren mit einer elektronischen Anwendung eingeleitet werden, mit der der Kläger Dokumente über das Internet beim Gericht einreicht; in anderen Fällen sind die Gerichte befugt, den Parteien gerichtliche Schriftstücke auf elektronischem Weg zuzustellen, und in wieder anderen Fällen erfolgt sämtliche Kommunikation nur noch elektronisch. In einigen Mitgliedstaaten wird die Nutzung des Internets zu Kommunikationszwecken für fast alle Arten von Zivilverfahren akzeptiert, wohingegen sie in anderen Mitgliedstaaten auf besondere Verfahrensarten beschränkt ist.

Die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien im Zivilverfahren darf aber nicht die Grundrechte der betroffenen Parteien gefährden. Der Zugang zur Justiz darf nicht dadurch behindert werden, dass einer Partei ein bestimmtes Mittel der Kommunikationstechnologie nicht zur Verfügung steht. Ferner sollte durch innerstaatliche Gesetzgebung sichergestellt werden, dass die Kommunikation über das Internet nicht den angemessenen Schutz der im Laufe eines Verfahrens verwendeten sensiblen Daten beeinträchtigt.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Letzte Aktualisierung: 08/10/2020

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Belgien

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Dies ist in den sogenannten Phönix-Gesetzen geregelt:

Gesetz vom 10. Juli 2006 über die elektronische Verfahrensführung (Belgisches Staatsblatt (BS) vom 7. September 2006)

Gesetz vom 5. August 2006 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die elektronische Verfahrensführung (BS vom 7. September 2006)

Die Bezeichnung „Phönix-Gesetze“ geht auf das gleichnamige EDV-Projekt zurück, das die Informatisierung aller Spruchkörper Belgiens vorsieht, um Gerichtsverfahren zu gegebener Zeit vollständig elektronisch abwickeln zu können.

Seit dem 31. Dezember 2012 sind zwei weitere Gesetze in Kraft getreten:

Gesetz vom 31. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Justiz

Gesetz vom 31. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz

Dies allein führt allerdings noch nicht zu einer Informatisierung von Gerichtsverfahren, da es sich hierbei vor allem um Bestimmungen handelt, die auch auf ein papiergestütztes Verfahren angewandt werden können. Das „normale“ nicht elektronische Verfahren ist also vorerst weiterhin die Regel.

In der Zwischenzeit erhalten die Gerichtskanzleien und Sekretariate der Staatsanwaltschaften eine Vorgangsverwaltungsanwendung, die ihnen die elektronische Verarbeitung aller Daten und Dokumente ermöglicht. Zudem werden derzeit Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung von Verfahrensunterlagen und Beweisstücken an die Gerichtskanzleien geprüft.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Nicht zutreffend.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Nicht zutreffend.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Nicht zutreffend.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Nicht zutreffend.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Nicht zutreffend.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Nicht zutreffend.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Nicht zutreffend.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Nicht zutreffend.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Nicht zutreffend.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Nicht zutreffend.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Nach Artikel 32ter des Gerichtsgesetzbuchs kann jede Notifizierung oder Übermittlung an oder jede Einreichung bei den Gerichtshöfen und Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder den Diensten, die von der rechtsprechenden Gewalt abhängen, einschließlich der Kanzleien und der Sekretariate der

Staatsanwaltschaften, oder jede Notifizierung oder Übermittlung an einen Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher oder Notar durch die Gerichtshöfe oder Gerichte, die Staatsanwaltschaft oder Dienste, die von der rechtsprechenden Gewalt abhängen, einschließlich der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften, oder durch einen Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher oder Notar anhand des Datenverarbeitungssystems der Justiz erfolgen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung wurde das e-Box-Netz für Notifizierungen und Übermittlungen sowie für Einreichungen eingerichtet. Speziell für die Einreichung von Schlussanträgen, Schriftsätzen und Schriftstücken in Zivil- und Strafsachen wurde das System e-Deposit eingeführt. Diese Systeme werden nur in den Gerichten angewandt, die in einem Ministerialerlass aufgeführt sind.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Nicht zutreffend.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Nicht zutreffend.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Nicht zutreffend.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Nicht zutreffend.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Nicht zutreffend.

Letzte Aktualisierung: 03/09/2019

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Bulgarien

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Eine derartige Möglichkeit ist im bulgarischen Gesetz nicht vorgesehen. Anträge sind in Papierform in Bulgarisch bei der Gerichtskanzlei einzureichen. Anträge können per Post, jedoch nicht per Fax oder E-Mail übermittelt werden.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Siehe Antwort auf Frage 1.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Siehe Antwort auf Frage 1.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Siehe Antwort auf Frage 1.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Siehe Antwort auf Frage 1.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Siehe Antwort auf Frage 1.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Siehe Antwort auf Frage 1.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Siehe Antwort auf Frage 1.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Siehe Antwort auf Frage 1.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Siehe Antwort auf Frage 1.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Siehe Antwort auf Frage 1.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Verfahrenshandlungen von Parteien, die in Zivil- und Handelssachen elektronisch mit einer elektronischen Signatur übermittelt werden, sind nach bulgarischem Recht ungültig. Die Parteien bringen einen Fall vor Gericht, indem sie einen schriftlichen, in bulgarischer Sprache verfassten und unterzeichneten Antrag einreichen. Ein Antrag kann entweder bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts eingereicht oder per Post an das Gericht gesendet werden.

Nach Artikel 184 der Zivilprozessordnung sind sowohl elektronische Dokumente als auch Unterlagen in Papierform als Beweismittel in Zivil- und Handelssachen zulässig. Das elektronische Schriftstück kann dem Gericht in Papierform vorgelegt werden. Wird es von der Gegenpartei angefochten, muss das Schriftstück auf einem elektronischen Medium eingereicht werden. Falls in einer Gerichtsverhandlung Ausstattung und Personal für eine Reproduktion des elektronischen Schriftstücks fehlen, kann die Partei, die es eingereicht hat, vom Gericht aufgefordert werden, den anderen Parteien eine elektronische Kopie zukommen zu lassen.

Im Gesetz über elektronische Dokumente und über die elektronische Signatur ist das Verfahren für die Anfechtung eines elektronischen Dokuments, insbesondere der elektronischen Signatur, die zwingender Teil eines elektronischen Dokuments ist, festgelegt.

Die einzige Bestimmung der Zivilprozessordnung, die ein Online-Verfahren vorsieht, bezieht sich auf die Pfändung von Forderungen eines Schuldners in Vollstreckungsverfahren. Dieser Rechtsrahmen ist Bestandteil des Vollstreckungsprozesses; die Handlung wird von einem Gerichtsvollzieher ausgeführt.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Nach Artikel 42 Absatz 4 der Zivilprozessordnung ist es in Zivil- und Handelssachen zulässig, einer Partei Mitteilungen per E-Mail zu übermitteln.

Mitteilungen gelten als zugestellt, sobald sie im jeweiligen Informationssystem eingegeben sind. Der Beleg dafür erfolgt gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in Form einer Kopie der elektronischen Aufzeichnung.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Siehe Antwort auf Frage 13.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Siehe Antwort auf Frage 13.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Im bulgarischen Recht ist dies nicht vorgesehen. Siehe letzter Unterabsatz der Antwort auf Frage 12.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Gerichtliche Entscheidungen sind über die Website des Obersten Justizrates der bulgarischen Republik (ohne Registrierung) öffentlich zugänglich: <http://legalacts.justice.bg/>. Gerichtliche Entscheidungen können anhand mehrerer Kriterien, wie „Gericht“, „Art der Rechtssache“, „Jahr“, „Aktenzeichen“ und „Stichwörter“, gesucht werden. Eine erweiterte Suche anhand spezifischerer Kriterien ist ebenfalls möglich. Wird eine Entscheidung als Treffer angezeigt, kann eine in die Rechtssache involvierte Partei oder ihr Stellvertreter die Entscheidung des Gerichts im doc-Format herunterladen. Nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten und des Gesetzes über den Schutz klassifizierter Informationen werden Gerichtsentscheidungen veröffentlicht, sobald sie erlassen werden. Die Entscheidungen werden so veröffentlicht, dass die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen nicht identifizierbar sind. Entscheidungen in Rechtssachen, die den Personenstand oder den Gesundheitszustand von Personen betreffen, werden ohne ihre Begründung veröffentlicht.

Der Fortgang von Rechtssachen und die damit verbundenen Gerichtsentscheidungen können auf der jeweiligen Website des Gerichts eingesehen werden. Gerichtsentscheidungen und Informationen zum Fortgang von Rechtssachen können anhand der oben genannten Kriterien gesucht werden. Die Entscheidungen werden in der beschriebenen Art und Weise veröffentlicht. Wird eine Entscheidung als Treffer angezeigt, kann sie von einer in die Rechtssache involvierte Partei oder ihrem Stellvertreter im doc-Format heruntergeladen werden.

Letzte Aktualisierung: 25/06/2018

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [CS](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Automatische Bearbeitung - Tschechische Republik

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, in der Tschechischen Republik kann jede Klage elektronisch erhoben werden.

Klagen können entweder per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über eine Datenbox, d. h. über einen besonderen elektronischen Speicher zur Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke, bei einer öffentlichen Behörde eingereicht werden. Diese Verfahrensweisen sind der üblichen Schriftform gleichgestellt. Eine Klage kann auch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur eingereicht werden, jedoch muss derselbe Wortlaut innerhalb von drei Tagen nach Übermittlung in Papierform oder in einer der vorstehend genannten Weisen nachgereicht werden. Einzelheiten zu diesen Vorgehensweisen werden unter Frage 6 näher erläutert.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

In jeder Rechtssache kann elektronisch Klage erhoben werden. Ein Online-Mahnbescheid kann nur elektronisch beantragt werden.

Beim Verfahren über einen Online-Mahnbescheid handelt es sich um ein spezifisches verkürztes Verfahren. Der Kläger erhebt Klage, indem er auf dem ePodatelna-Portal <http://epodatelna.justice.cz/> ein elektronisches Formular ausfüllt und dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Der Kläger kann auf diese Weise Geldbeträge von bis zu 1 Mio. CZK einklagen. Für den Erlass eines Online-Mahnbescheids muss er unter anderem das Formular korrekt ausfüllen und eine Gerichtsgebühr bezahlen. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, kann das Gericht einen Online-Mahnbescheid erlassen. Darin fordert es den Beklagten auf, die Forderung und die Verfahrenskosten innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Bescheids zu begleichen oder bei dem Gericht, das den Bescheid erlassen hat, Widerspruch einzulegen. Ein Online-Mahnbescheid, gegen den kein Widerspruch eingelegt wurde, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Legt jedoch einer der Beklagten innerhalb der dafür vorgesehenen Frist Widerspruch ein, wird der Online-Mahnbescheid vollständig aufgehoben und das Gericht ordnet eine Anhörung an.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Eine Klage kann jederzeit elektronisch eingereicht werden.

Wenn der Kläger die Klage per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einreichen möchte, kann er dies über das ePodatelna-Portal <http://epodatelna.justice.cz/> machen (allerdings nur in Tschechisch). Zudem kann auch per E-Mail bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts Klage eingereicht werden. Die E-Mail-Adressen der Gerichtskanzleien sind hier abrufbar: <http://portal.justice.cz/Justice2/Uvod/Soudy.aspx>.

Für eine Klageerhebung über die Datenbox kann die Kennung der Datenbox des zuständigen Gerichts über das Portal der öffentlichen Verwaltung, d. h. im Abschnitt über Behörden der staatlichen Verwaltung anhand einer Liste der mit einer Datenbox ausgerüsteten Gerichte (<http://seznam.gov.cz/>) abgerufen werden. Alternativ ist die Kennung auch auf der Website des Justizministeriums <https://www.justice.cz/> bei den Kontaktangaben der einzelnen Gerichte zu finden.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Grundsätzlich können Schriftstücke in jedem Format übermittelt werden, es sei denn, ein konkretes Format ist gesetzlich vorgeschrieben. Wichtiger ist, dass der Antrag klar und verständlich formuliert ist.

Die Nutzung bestimmter elektronischer Verfahren kann – entsprechend den technischen Parametern, die für die unterschiedlichen Kommunikationsmittel gelten – für den Kläger mit Einschränkungen verbunden sein. So ist beispielsweise für das ePodatelna-Portal <http://epodatelna.justice.cz/> (siehe Fragen 2, 3 und 6) die Größe der Anhänge auf maximal 10 MB beschränkt, und nur Dokumente im Format pdf, rtf, xls, doc und txt sind zulässig. Ebenso ist bei der Kommunikation über die Datenbox die Größe der Mitteilungen auf 10 MB beschränkt. Die zulässigen Formate für die an die Datenbox gesendeten Datenmitteilungen sind pdf, PDF/A, xml (wenn sie dem öffentlich zugänglichen XSD-Schema entsprechen, das vom Empfänger der Datenmitteilung veröffentlicht wurde), fo/zfo, html/htm, odt, ods, odp, txt, rtf, doc/docx, xls/xlsx, ppt/pptx, jpg/jpeg/jfif, png, tif/tiff, gif, mpeg1/mpeg2, wav, mp2/mp3, isdoc /isdocx, edi, dwg, shp/dbf/shx/prj/qix/sbn/sbx, dgn und gml/gfs/xsd. Per E-Mail versendete Anträge sollten in den Formaten HTML, PLAIN TEXT mit kodiertem Text – ISO 8559-2, ISO 8559-1 (LATIN-1), Unicode oder UTF-8 übermittelt werden. Die Größe einer E-Mail mit Anhang ist auf maximal 5 MB begrenzt. Unterstützt werden die Betriebssysteme Windows 98, Windows 2000, Windows 2003, Windows XP und Windows Vista. (Bei Windows Vista wurde im Zusammenhang mit der Speicherhardware für bestimmte elektronische qualifizierte Zertifikate ein Problem festgestellt, u. a. mit dem Chipkartenleser SCR3320. Derzeit können keine elektronischen Anträge mit diesem Lesegerät unterschrieben oder versendet werden. Ein Antrag kann unterschrieben und versendet werden, wenn die pfx-Datei (p 12) im Java-Applet spezifiziert und ein Passwort für einen privaten Schlüssel eingegeben wird.)

Der Kläger kann für die Nutzung des ePodatelna-Portals oder einer Datenbox auf Anleitungen und das Benutzerhandbuch der relevanten Websites zurückgreifen.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Gerichte und Gerichtsvollzieher verfahren gemäß den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (insbesondere Gesetz Nr. 101/2000 Slg. über den Schutz personenbezogener Daten) und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Es gibt drei unterschiedliche elektronische Verfahrensweisen, mit denen in ordentlichen Zivilverfahren Klage erhoben werden kann:

Zunächst muss per E-Mail eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Klage eingereicht werden. In Abschnitt 11 des Gesetzes Nr. 227/2000 Slg. über elektronische Signaturen wird die qualifizierte elektronische Signatur definiert. Es handelt sich dabei um eine bestätigte Unterschrift auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats, das von einem tschechischen akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wurde und Informationen enthält, die eine eindeutige Identifizierung des Unterzeichners gewährleisten (eine Liste der akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter in der Tschechischen Republik ist auf der Website des tschechischen Innenministeriums verfügbar <http://www.mvcr.cz/clanek/prehled-udelenych-akreditaci.aspx>). Darüber hinaus ist eine qualifizierte elektronische Signatur eine bestätigte Unterschrift auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats, das von einem akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter außerhalb der Tschechischen Republik ausgestellt wurde. Dabei muss das qualifizierte Zertifikat im Rahmen einer Dienstleistung ausgestellt worden sein, die entweder auf der Liste der vertrauenswürdigen Zertifizierungsdienste als eine Dienstleistung verzeichnet ist, für deren Erbringung der Zertifizierungsdiensteanbieter akkreditiert ist, oder deren Erbringung gemäß der relevanten EU-Verordnung überwacht wird. Diese Form der Antragstellung ist der üblichen Schriftform gleichgestellt. Ein Kläger, der auf diese Weise einen Antrag einreichen möchte, sollte dies über das ePodatelna-Portal <http://epodatelna.justice.cz/> tun. Alternativ kann die Klage auch per E-Mail an die zuständige Gerichtskanzlei gesendet werden. Die E-Mail-Adressen der Gerichtskanzleien sind auf der Website <http://portal.justice.cz/Justice2/Uvod/Soudy.aspx> unter den Kontaktangaben zu den einzelnen Gerichten zu finden.

Ferner kann auch eine Datenbox – ein besonderer elektronischer Speicher zur Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke bei einer öffentlichen Behörde in der Tschechischen Republik – verwendet werden. Datenboxen unterliegen in erster Linie den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 300/2008 Slg. über elektronische Schriftstücke und zulässigen Dokumentenaustausch. Diese Form der Antragstellung ist der Antragstellung in Papierform gleichgestellt.

Einzelheiten zum Datenbox-System siehe Website <http://www.datoveschranky.info/verf%C3%BCgar>. Auf der Webseite <https://www.mojedatovaschranka.cz/> kann ein Benutzerkonto eingerichtet werden. Alle Gerichte sind mit einer Datenbox ausgestattet. Die Kennung der Datenbox des jeweiligen Gerichts kann über das Portal der öffentlichen Verwaltung in der Liste der Gerichte, die über eine Datenbox verfügen (<http://seznam.gov.cz/>), im Abschnitt zu den Behörden der staatlichen Verwaltung abgerufen werden. Alternativ ist die Kennung auch auf der Website des Justizministeriums <https://www.justice.cz/> bei den Kontaktangaben zu den einzelnen Gerichten zu finden.

Als dritte Möglichkeit kann elektronisch Klage mittels einfacher E-Mail ohne verifizierte Signatur eingereicht werden. Allerdings muss der identische Wortlaut innerhalb von drei Tagen in Papierform oder auf eine der oben beschriebenen Arten nachgereicht werden. Andernfalls wird der Antrag nicht vom Gericht bearbeitet (Abschnitt 42 der Zivilprozessordnung).

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Ja, es fallen Gerichtsgebühren an. Der Kläger kann die Gebühr, die auf einer Gebührenordnung basiert, entweder auf das Konto des entsprechenden Gerichts bei der tschechischen Nationalbank einzahlen oder mit einer Steuermarke begleichen, vorausgesetzt, dass die Gebühr weniger als 5000 CZK beträgt. Wenn die Gebühr zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht bezahlt wurde, fordert das Gericht den Kläger zur Zahlung auf, legt dafür eine konkrete Frist fest und informiert ihn über die Folgen einer Nichtzahlung. Nach Ablauf der Frist wird das Verfahren ausgesetzt.

Die Gebühren für elektronisch eingereichte Anträge und die entsprechenden Zahlungsmethoden unterscheiden sich nicht von denen, die bei der regulären Klageerhebung entstehen. Eine Ausnahme bildet das Verfahren zum elektronischen Mahnbescheid, bei dem die Gerichtsgebühr geringfügig niedriger ist als die bei normalen Zivilverfahren anfallenden Gebühren.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ja. Eine elektronisch eingereichte Klage kann auf die gleiche Weise zurückgezogen werden, wie eine in Papierform eingereichte Klage. Die Klage kann elektronisch oder in Papierform zurückgezogen werden.

Bis zum Zeitpunkt eines rechtskräftigen Urteils durch das Gericht kann der Kläger die Klage vollständig oder teilweise zurückziehen. Wird der Antrag zurückgezogen, unterbricht das Gericht das Verfahren insgesamt oder für den Teil, auf den sich der zurückgenommene Antrag bezieht. Wird der verfahrenseinleitende Antrag zurückgezogen nachdem das Gericht bereits ein Urteil gefällt hat, dieses Urteil jedoch noch nicht rechtskräftig ist, so entscheidet das Gericht für den Teil, auf den sich der zurückgezogene Antrag bezieht, ob es sein Urteil zurückzieht. Sollten die anderen Parteien der Rücknahme des Antrags aus berechtigtem Grund nicht zustimmen, entscheidet das Gericht, dass die Rücknahme des Antrags unwirksam ist. Allerdings sind einige bestimmte Verfahren ausgenommen (siehe Abschnitt 96 der Zivilprozessordnung).

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Der Beklagte kann über das Internet antworten, ist dazu aber nicht verpflichtet.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Wenn der Beklagte innerhalb der gesetzlichen Frist auf einen Online-Mahnbescheid antwortet, wird dieser Mahnbescheid vollständig aufgehoben, das Gericht ordnet eine Verhandlung an und das Gerichtsverfahren verläuft auf die übliche Weise, d. h. in Form eines regulären Zivilverfahrens der ersten Instanz.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Antwortet der Beklagte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist auf einen auf einen Online-Mahnbescheid, erhält der Online-Mahnbescheid die Rechtswirkung eines rechtskräftigen Urteils.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Unterlagen können dem Gericht in jeder Art von Verfahren elektronisch zugeleitet werden. Die technischen Einzelheiten sind in der Antwort auf Frage 4 näher erläutert.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Einrichtungen, die eine Datenbox besitzen, werden Schriftstücke vom Gericht per Datenbox übermittelt. Nähere Informationen zur Datenbox siehe Antwort auf Frage 6.

Das Gericht kann Schriftstücke und Entscheidungen mit einer qualifizierten Signatur per E-Mail an eine vom Empfänger bei Gericht hinterlegte E-Mail-Adresse versenden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Empfänger diese Art der Unterlagenübermittlung durch das Gericht gefordert oder ihr zugestimmt hat und einen akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter benannt hat, der ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt hat und dies entsprechend dokumentiert, oder ein eigenes gültiges qualifiziertes Zertifikat übermittelt hat. Weitere Informationen zu qualifizierten Zertifikaten siehe Antwort auf Frage 6.

Damit die Übermittlung rechtswirksam wird, muss der Empfänger innerhalb von drei Tagen nach Übermittlung des Schriftstücks den Erhalt mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur (z. B. an die E-Mail-Adresse des zuständigen Gerichts) bestätigen.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Einrichtungen, die eine Datenbox besitzen, werden gerichtliche Entscheidungen per Datenbox übermittelt. Für mehr Informationen zur Datenbox siehe die Antwort auf Frage 6.

Gerichtliche Entscheidungen können mit einer qualifizierten Signatur per E-Mail an eine E-Mail-Adresse übermittelt werden, die der Empfänger dem Gericht genannt hat Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Empfänger diese Art der Unterlagenübermittlung durch das Gericht gefordert oder ihr zugestimmt hat und einen akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter benannt hat, der ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt hat und dies entsprechend dokumentiert, oder ein eigenes gültiges qualifiziertes Zertifikat übermittelt hat. Weitere Informationen zu qualifizierten Zertifikaten siehe Antwort auf Frage 6. Damit die Übermittlung rechtswirksam wird, muss der Empfänger innerhalb von drei Tagen nach Übermittlung des Schriftstücks den Erhalt mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur (z. B. an die E-Mail-Adresse des zuständigen Gerichts) bestätigen.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Ja, Rechtsmittel können elektronisch eingelegt werden. Das Verfahren ist das gleiche wie bei der Klageerhebung. Siehe Frage 6.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Ja, Vollstreckungsverfahren können elektronisch eingeleitet werden. Das Verfahren ist das gleiche wie bei der Klageerhebung.

Wenn ein Kläger eine Zahlungsforderung mithilfe eines Gerichtsvollziehers durchsetzen will, gilt die Antwort auf Frage 6 entsprechend. Eine Liste aller Gerichtsvollzieher und ihrer E-Mail-Adressen sowie der Datenbox-Kennungen ist auf der Website <http://www.ekcr.cz/> abrufbar.

Für den Fall einer gerichtlichen Vollstreckung sei auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Tschechische Gerichte kommunizieren mit den Parteien und ihren rechtlichen Vertretern per E-Mail oder Telefon, um Nachfragen zum aktuellen Stand ihres Verfahrens zu beantworten.

Grundlegende Informationen zu Fragen, die während des Verfahrens aufkommen, sind (ohne Angaben zu den Personen) auch im Internet auf der InfoSoud-Website abrufbar: <http://infosoud.justice.cz/InfoSoud/public/search.jsp> (nur in tschechischer Sprache). Informationen zu anstehenden Verfahren sind auf der Website InfoJednání abrufbar: <http://infojednani.justice.cz/InfoSoud/public/searchJednani.jsp>. Für den Zugang zum System müssen der Name des Gerichts sowie die Nummer der Verfahrensakte eingegeben werden.

Letzte Aktualisierung: 25/03/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Deutschland

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Grundsätzlich ist dies nach Gesetzeslage möglich. Tatsächlich besteht die Möglichkeit aber noch nicht flächendeckend in allen Ländern und teilweise in unterschiedlichen Verfahren. Die Zulässigkeit hängt davon ab, ob und inwieweit ein Land von der Möglichkeit einer Verordnung Gebrauch gemacht hat. Nähere Informationen sind bei den Landesjustizverwaltungen der betroffenen Länder erhältlich.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Die Zulässigkeit hängt davon ab, ob und inwieweit ein Land von der Möglichkeit einer Verordnung Gebrauch gemacht hat. Nähere Informationen sind bei den Landesjustizverwaltungen der betroffenen Länder erhältlich. Es gibt auch Verfahren, die ausschließlich elektronisch abgewickelt werden können, wie beispielsweise im Register- und Mahnverfahren; teilweise auch in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Soweit der elektronische Rechtsverkehr durch Verordnung der Länder (Siehe Frage 1) eröffnet ist, können elektronischer Dokumente jederzeit elektronisch eingereicht werden.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Die technischen Rahmenbedingungen ergeben sich aus den Verordnungen der Länder (siehe Frage 1).

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Die technischen Rahmenbedingungen ergeben sich aus den Verordnungen der Länder (siehe Frage 1). Für die Übermittlung sehen diese in der Regel das OSC-Format (Online Services Computer Interface) vor, welches sich um einen Bestandteil der eingesetzten Softwarelösung EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) handelt.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Die Nachricht selbst ist nicht zwingend zu signieren, die einzelnen Anträge bedürfen der in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgeschriebenen Art der Signatur; dies ist in der Regel eine qualifizierte elektronische Signatur.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Je nach Art des Verfahrens fallen ggf. entsprechende Gebühren an. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Bezahlung: Rechnung, Lastschrift und e-Payment.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Dies ist möglich. Es gelten die allgemeinen Regelungen.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Eine Pflicht zur Internet-Nutzung besteht nicht. Es gelten die allgemeinen Regelungen.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Es gelten die allgemeinen Regelungen.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Es gelten die allgemeinen Regelungen.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Grundsätzlich ist dies nach Gesetzeslage möglich. Tatsächlich besteht die Möglichkeit aber noch nicht flächendeckend in allen Ländern und teilweise in unterschiedlichen Verfahren. Die Zulässigkeit hängt davon ab, ob und inwieweit ein Land von der Möglichkeit einer Verordnung Gebrauch gemacht hat. Nähere Informationen sind bei den Landesjustizverwaltungen der betroffenen Länder erhältlich.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Gesetzlich ist in § 174 Absatz 3 Satz 1 ZPO vorgesehen, dass Entscheidungen Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Steuerberatern auch als elektronisches Dokument zugestellt werden können. Anderen Beteiligten können Entscheidungen als elektronisches Dokument nur zugestellt werden, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben.

In der Praxis geschieht dies vor allem im Registerverfahren.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Ja, die Übermittlung einer Entscheidung des Gerichts in elektronischer Form ist grundsätzlich möglich. In der Praxis geschieht dies vor allem im Registerverfahren.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Die Einlegung eines Rechtsmittels auf diesem Weg ist möglich, soweit bei dem betreffenden Gericht durch eine Verordnung des Landes der elektronische Rechtsverkehr eröffnet worden ist. Gesetzlich ist in § 174 Absatz 3 Satz 1 ZPO vorgesehen, dass Entscheidungen Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Steuerberatern auch als elektronisches Dokument zugestellt werden können. Anderen Beteiligten können Entscheidungen als elektronisches Dokument nur zugestellt werden, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Nein, dies ist nicht möglich.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Dies ist nicht generell möglich. Einzelne Länder ermöglichen es jedoch, zumindest in Sachen vor den Verwaltungs- und Finanzgerichten und im Übrigen in einigen Ländern in Grundbuch- bzw. Registersachen. In Zivilverfahren können teilweise Gerichtstermine elektronisch eingesehen werden.

Letzte Aktualisierung: 03/05/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Estland

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, ein Gerichtsverfahren kann unter Verwendung des elektronischen Fallbearbeitungssystems (*e-File-System*) angestrengt werden.

Das System ist über folgende URL zugänglich: <https://www-e-toimik.ee/>.

Ein Video, in dem erklärt wird, wie das elektronische Fallbearbeitungssystem zu verwenden ist, ist online abrufbar: https://www.youtube.com/watch?v=Qu9azQs_Ctc&t=3s

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Das System kann in Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren sowie bei Ordnungswidrigkeiten verwendet werden. Im Fall eines zivil- oder verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahrens kann das Verfahren über das System eingeleitet werden. Ferner können Dokumente eingereicht und Rechtsmittel eingelegt werden. Bei Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren kann eine begrenzte Zahl an Dokumenten zu laufenden Gerichtsverfahren eingereicht werden.

Ein Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens für Zahlungsanordnungen in Bezug auf eine Forderung oder einen Unterhaltsanspruch kann nur über das Internet gestellt werden.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Dieser Dienst ist rund um die Uhr verfügbar.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Um ein Gerichtsverfahren anzustrengen, müssen Sie die dafür vorgesehenen Formulare ausfüllen. Diese unterscheiden sich je nach Art des Verfahrens oder Antrags, sind aber alle ähnlich aufgebaut. Von Ihnen werden folgende Angaben erwartet: allgemeine Informationen zur Sache, Angaben zu den Parteien, Dokumente, die dem Antrag angehängt sind, und Angaben zur Begleichung der staatlichen Gebühr.

Das Formular für das beschleunigte Verfahren für Zahlungsanordnungen ist detaillierter. Der gesamte Antrag ist in Form von Metadaten einzugeben.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Damit das System eine Person erkennt, die sich einloggt, muss sich diese unter Verwendung ihres Personalausweises oder einer Authentifizierungsanwendung ihres Mobiltelefons (Mobile ID) einloggen. Das Portal ist sicher. Wenn sich Nutzer in das Portal einloggen (mit einem Personalausweis oder einer Mobile ID), erhalten sie nur Zugang zu Verfahren und Daten, die einen Bezug zu ihnen aufweisen. Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, haben keinen Zugriff auf Gerichtsverfahren anderer Personen. Zur Übermittlung von Daten wird X-Road verwendet, die elektronische Informationsaustauschebene des staatlichen Informationssystems. Das ist eine technische und organisatorische Umgebung, die einen sicheren internetbasierten Datenaustausch unter den staatlichen Informationssystemen ermöglicht.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Ist die Unterzeichnung bestimmter Schriftstücke gesetzlich vorgeschrieben, geschieht dies elektronisch mithilfe des Personalausweises.

Verfahrensunterlagen können über das elektronische Fallbearbeitungssystem unter Verwendung einer elektronischen Signatur eingereicht werden. Wird die Sache an das Gericht verwiesen, speichert das elektronische Fallbearbeitungssystem automatisch das Datum, an dem das Verfahren eingeleitet wurde.

Eine Person, die ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder andere Verfahrensunterlagen über das elektronische Fallbearbeitungssystem bei Gericht einreicht, erhält per E-Mail eine automatische Bestätigung des Eingangs, in der das Datum und die Uhrzeit des Eingangs bei Gericht angegeben sind.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Für Handlungen, die einer gesetzlich festgelegten staatlichen Gebühr unterliegen, ist eine staatliche Gebühr zu bezahlen. In der Regel ist diese Gebühr zu entrichten, bevor der Antrag auf Vornahme der betreffenden Handlung gestellt wird. Staatliche Gebühren können über einen Bank-Link im elektronischen Fallbearbeitungssystem und außerhalb des Systems über Online-Banking oder in einer Bankfiliale bezahlt werden.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Eine Klage kann vom Kläger bis zum Abschluss des Vorverfahrens mit einem Antrag auf Klagerücknahme zurückgezogen werden. Mit Einwilligung des Beklagten kann die Klage bis zu dem Zeitpunkt zurückgezogen werden, zu dem die Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird. Die Klagerücknahme ist dem Gericht schriftlich mitzuteilen oder im Protokoll zu vermerken. Ein Antrag kann auch über das elektronische Fallbearbeitungssystem eingereicht werden.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, das Internet zu nutzen. Er kann über das Internet, elektronisch oder per Post antworten.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Es besteht kein Unterschied zwischen Verfahren, die über das Internet angestrengt wurden, und solchen, die auf anderem Wege eingeleitet wurden. Die Art des weiteren Verfahrensablaufs hängt von den nachfolgenden Maßnahmen ab, die der vorsitzende Richter ergreift, und kann sich je nach Art des Verfahrens und der Art der Klage unterscheiden.

Wenn ein Schuldner in einem beschleunigten Verfahren für Zahlungsanordnungen Einspruch einlegt, leitet das Gericht die Sache in das ordentliche Verfahren über oder beendet das Verfahren. Ausschlaggebend ist, was der Antragsteller im Antrag angegeben hat.

Zivilsachen können im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn die Parteien einen entsprechenden Antrag stellen. Das Gericht kann auch entscheiden, dass die Sache in einer Gerichtsverhandlung entschieden wird. Die Art des Vorgehens des Gerichts hängt von der Art der Angelegenheit und der Art der Einwände ab, die der Beklagte geltend macht.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Wenn der Schuldner in einem beschleunigten Verfahren für Zahlungsanordnungen nicht auf einen Zahlungsvorschlag reagiert, d. h. keinen Widerspruch einlegt, erlässt das Gericht eine Zahlungsanordnung über den entsprechenden Betrag. Deshalb muss das Gericht sicher sein, dass der Beklagte den Zahlungsvorschlag erhalten hat.

Wenn das Gericht dem Beklagten in anderen zivilrechtlichen Angelegenheiten eine Frist für die Erwidern gesetzt hat, dieser die Erwidern jedoch versäumt hat, kann das Gericht auf Antrag des Klägers in bestimmten Fällen ein Versäumnisurteil erlassen. Wenn das Gericht dies nicht für möglich hält, kann es dem Beklagten eine neue Frist für die Erwidern setzen oder einen Termin für eine Gerichtsverhandlung anberaumen. Mit der Klageschrift kann ein Antrag auf Versäumnisurteil eingereicht werden. In den gesetzlich festgelegten Fällen erlässt das Gericht kein Versäumnisurteil.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Es ist möglich, dem Gericht Anträge und Dokumente in elektronischer Form über E-Mail oder über das eigens geschaffene elektronische Fallbearbeitungssystem zuzuleiten.

In zivil- und verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren ist es möglich, alle Dokumente über das elektronische Fallbearbeitungssystem einzureichen. Im Strafverfahren und bei Ordnungswidrigkeitenverfahren ist dies nur begrenzt möglich. Verfahrensunterlagen können über das elektronische Fallbearbeitungssystem unter Verwendung einer elektronischen Signatur eingereicht werden.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Gerichtsurteile, Beschlüsse und Ladungen können den Verfahrensbeteiligten auf elektronischem Wege entweder über das elektronische Fallbearbeitungssystem oder über die Haupt-E-Mail-Adresse der Beteiligten oder über eine andere E-Mail-Adresse zugestellt werden, die dem Gericht mitgeteilt wurde. Der Empfänger eines Dokuments muss das Gericht über den Eingang informieren, wenn es per E-Mail versandt wurde. Wurde es dagegen über das elektronische Fallbearbeitungssystem zugestellt, wird das Datum, an dem der Empfänger das Dokument erhält und öffnet, automatisch registriert.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

In zivil- und verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren kann das Gericht das Urteil elektronisch erstellen und es mit der elektronischen Signatur des Richters versehen oder es auf eine andere technisch sichere Weise ausarbeiten.

Im beschleunigten Verfahren für Zahlungsanordnungen werden alle gerichtlichen Schriftstücke, einschließlich der Entscheidungen, automatisch im Informationssystem erstellt.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

In zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten können Rechtsmittel und über das elektronische Fallbearbeitungssystem eingelegt werden; die diesbezüglichen Entscheidungen werden dann auf gleichem Wege zugestellt.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Gerichtsverfahren können über das elektronische Fallbearbeitungssystem eingeleitet werden. Es ist möglich, weitere der in Artikel 2 Absatz 1 Ziffern 1-4 des Vollstreckungsgesetzes genannten Dokumente im elektronischen Fallbearbeitungssystem zu suchen, den Antrag auf Vollstreckung auszufüllen und gegebenenfalls mit weiteren Dateien zu ergänzen. Ein vollständiger Antrag auf Vollstreckung ist vom Kläger digital zu unterzeichnen. Der Antrag wird dem Gerichtsvollzieher dann mit den weiteren ausgewählten Unterlagen und zusätzlichen Dateien an seine E-Mail-Adresse zugestellt.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Elektronische Verfahren können über das elektronische Fallbearbeitungssystem verfolgt werden. Zu diesem Zweck muss sich der Nutzer zur Überprüfung seiner Identität mit seinem Personalausweis oder der Mobile ID einloggen. In zivil- und verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren können alle Verfahrensunterlagen eingesehen werden, für die keine persönlichen Zugangsbeschränkungen bestehen und die im System für die Verfahrensbeteiligten bereitgestellt wurden.

Das beschleunigte Verfahren für Zahlungsanordnungen kann vollständig über das elektronische Fallbearbeitungssystem verfolgt werden.

In Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren können Informationen nur eingeschränkt im elektronische Fallbearbeitungssystem eingesehen werden.

Links zum Thema

Das elektronische Fallbearbeitungssystem (e-File-System)

<https://www.e-toimik.ee/>

Jurist Aitab – Hilfeportal für Menschen, die das Gericht anrufen

<https://v1.juristaitab.ee/et/oigusnoustamine>

Estnisches Gerichtssystem

<http://www.kohus.ee/2434>

Riigi Teataja [Amtsblatt]

<https://www.riigiteataja.ee/>

Letzte Aktualisierung: 19/04/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Irland

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, es ist möglich bestimmte Verfahren über das Internet in die Wege zu leiten, insbesondere Verfahren über geringfügige Forderungen.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Bei Bagatellforderungen (d. h. bei bestimmten Forderungen bis zu einem Streitwert von höchstens 2000 EUR) hat der Kläger die Möglichkeit, das Verfahren auf elektronischem Weg zu betreiben. Das [Verfahren für geringfügige Forderungen](#) ist eine alternative Methode der Einleitung und Durchführung eines Zivilverfahrens bei Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert. Diese Dienstleistung wird von den Geschäftsstellen des District Court erbracht und dient dazu, Verbraucherforderungen kostengünstig ohne die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu bearbeiten.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Der Online-Dienst ist an allen Tagen der Woche rund um die Uhr verfügbar.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Nein, es gibt lediglich eine Vorschrift, die besagt, dass die Klageschrift 1500 Wörter nicht überschreiten sollte.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Die Daten werden beispielsweise durch Firewalls, SSL-Verschlüsselung der Datenübertragungen (Secure-Socket-Layer-Protokoll), ein Einbruchmeldesystem des Zentralcomputers und Maßnahmen zur Absicherung des Nutzerkontos geschützt.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Nein.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Bei geringfügigen Forderungen werden die Gerichtsgebühren mittels Kredit- oder Debetkarte bezahlt. Die Gebühr (25 EUR im Jahr 2012) ist für elektronische und für nicht-elektronische Verfahren die gleiche.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ja, wenn die Klage noch nicht in die Prozessliste eingetragen wurde, kann sie durch eine entsprechende E-Mail an den Small Claims Registrar (Rechtspfleger für Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert) zurückgezogen werden.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Ja, der Beklagte hat die Möglichkeit, über das Internet auf die Klage zu antworten.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Der Small Claims Registrar muss sich nach besten Kräften darum bemühen, die Angelegenheit zu regeln, bevor sie auf die Liste der Rechtsstreitigkeiten gesetzt wird, die durch einen Richter zu entscheiden sind.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Die Forderung wird als unbestritten angesehen und der Kläger kann beantragen, dass der Richter ein Versäumnisurteil wegen nichterfolgter Einlassung des Beklagten erlässt.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Nein, es ist nicht möglich, einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zuzuleiten.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Nein.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Nein.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Nein.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Nein.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Die Prozessparteien können den Status ihres Verfahrens online verfolgen.

Mit dem Thema verwandte Links

<https://www.csol.ie/ccms/welcome.html>

Letzte Aktualisierung: 17/12/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Griechenland

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Für die elektronische Einreichung von Verfahrensunterlagen an den griechischen Staatsrat und an das Gericht erster Instanz Athen wurde eine Anwendung eingerichtet und in Betrieb genommen. Zudem werden weiterhin folgende Möglichkeiten angeboten: (a) die Einsichtnahme in Informationen zu Verfahrensunterlagen, die dem Gericht erster Instanz Athen elektronisch und auf konventionelle Weise zugeleitet wurden, (b) die Möglichkeit, die Bearbeitung von Verfahrensunterlagen auf den Websites der Gerichte erster Instanz von Piräus und Thessaloniki elektronisch nachzuverfolgen, auch wenn diese auf konventionelle Weise eingereicht wurden. Zudem wurde eine Anwendung für die elektronische Einreichung von Verfahrensunterlagen bei Verwaltungsgerichten (*dioikitika dikastiria*) eingerichtet, und demnächst soll eine ähnliche Anwendung für den Rechnungshof (*Elenktiko Synedrio*) eingerichtet werden.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Verfahrensunterlagen können für alle Zivilverfahren, die schrittweise in die Online-Funktion integriert werden, elektronisch eingereicht werden. Bei allen Verfahren kann die Bearbeitung der Unterlagen elektronisch nachverfolgt werden. Derzeit gibt es keine Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden können.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Die Bearbeitung der Verfahrensunterlagen kann rund um die Uhr nachverfolgt werden. Dem Gericht erster Instanz Athen können Verfahrensunterlagen derzeit nur an Werktagen zu den allgemeinen Geschäftszeiten elektronisch zugeleitet werden. Jedoch wird diese Art der Übermittlung bald rund um die Uhr möglich sein.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Um Verfahrensunterlagen elektronisch einzureichen, füllt ein Systembenutzer (Anwalt) ein elektronisches Formular aus und leitet es dem Gericht mit der vollständigen Klageschrift als WORD-Datei zu. Zum Abschluss des Einreichungsverfahrens wird die Datei im gleichen „gesperrten“ Format mit dem Verweis „eingereicht“ zum Absender zurückgesendet.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Derzeit ist der Zugang zum System durch besondere Passwörter und elektronische Signaturen gesichert. Diese Sicherung wird auch in Zukunft, wenn das System vollständig betriebsbereit ist, beibehalten werden.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Im System werden nun elektronische Signaturen verwendet.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Die Gerichtsgebühren werden in der Regel elektronisch bezahlt; der entsprechende Vorgang ist in die elektronische Anwendung für die Einreichung von Verfahrensunterlagen integriert. Die Höhe der Gebühren entspricht dem Betrag, der auch bei der üblichen Übermittlungsmethode anfällt.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Nein. Verfahrensunterlagen können nur gemäß den Bestimmungen zurückgezogen werden, die auf Grundlage der Zivilprozessordnung für konventionell eingereichte Unterlagen gelten.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Die Präsidialverordnung 142/2013 gewährleistet die elektronische Einreichung von Anträgen und den damit verbundenen Unterlagen bei Zivilgerichten. Im Moment ist diese Möglichkeit jedoch technisch noch nicht verfügbar. Eine Arbeitsgruppe arbeitet derzeit an der Einrichtung eines geeigneten technischen Rahmens. Beklagte sind nicht dazu verpflichtet, ausschließlich über das Internet zu antworten.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Während der Verhandlung hat das Gericht Zugang zu allen Verfahrens- und sonstigen Unterlagen eines Falles.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Wenn es der Beklagte versäumt, in irgendeiner Weise Anträge einzureichen, entscheidet das Gericht *in Abwesenheit* des Beklagten.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Nach der Präsidialverordnung 142/2013 ist (zusätzlich zur elektronischen Einreichung von Anträgen) die elektronische Einreichung von relevanten Unterlagen bei Zivilgerichten möglich.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Noch nicht. Diese Option wird derzeit geprüft.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Noch nicht. Diese Option wird derzeit geprüft.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Noch nicht. Diese Option wird derzeit geprüft.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Nein.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Letzte Aktualisierung: 02/05/2018

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [es](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt.

Automatische Bearbeitung - Spanien

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, teilweise.

Für Verfahrensvertreter (*procuradores*) und andere rechtliche Vertreter ist es zwingend vorgeschrieben. Territoriale Gerichtsbarkeiten, in denen dies für rechtliche Vertreter noch nicht möglich ist, sind davon ausgenommen.

In einigen territorialen Gerichtsbarkeiten ist dies jedoch auch für Privatpersonen und juristische Personen vorgeschrieben. In anderen, in denen sich das System noch im Aufbau befindet, ist es noch nicht möglich, alle Verfahren online einzuleiten, wohingegen die Einleitung bestimmter Verfahren auf diese Weise möglich/vorgeschrieben sein kann.

Obwohl dies für Privatpersonen seit dem 1. Januar 2017 möglich ist, ist es in den territorialen Gerichtsbarkeiten, in denen sich das System noch im Aufbau befindet, noch nicht möglich.

Das Justizministerium führt ein elektronisch zugängliches Register, das Einzelheiten zu einschlägigen Quellen und Adressen enthält.

Um die Echtheit der Inhalte zu gewährleisten sowie die Übermittlung und den Eingang nachzuweisen, ist eine registrierte elektronische Signatur erforderlich.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Zivilverfahren können über das Internet eingeleitet werden, wenngleich in einigen territorialen Gerichtsbarkeiten Einschränkungen gelten.

Die Anträge für die Einleitung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sowie eines Verfahrens für geringfügige Forderungen können in einigen territorialen Gerichtsbarkeiten online eingeleitet werden; in anderen territorialen Gerichtsbarkeiten befindet sich das System noch im Aufbau.

Der Zugang für Privatpersonen befindet sich jedoch noch im Aufbau und kann sich in einigen territorialen Gerichtsbarkeiten vorläufig auf Zahlungsanordnungen bzw. mündliche Verfahren oder auf sozialrechtliche Klagen beschränken. Verfahrensunterlagen können auf diesem Wege nicht eingereicht werden.

Für Verfahrensvertreter vor Gericht und andere rechtliche Vertreter ist es zwingend erforderlich, alle Verfahren online einzuleiten. Abgesehen von einigen Ausnahmen wird der Online-Dienst derzeit landesweit eingeführt.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Der Dienst ist in der Regel uneingeschränkt rund um die Uhr verfügbar. Wird ein Verfahren jedoch an einem arbeitsfreien Tag eingeleitet, so wird es erst am darauffolgenden Arbeitstag geprüft.

Darüber hinaus kann das System gelegentlich an Tagen, die keine Werktage sind, insbesondere im August, aus technischen Gründen oder zu Wartungszwecken außer Betrieb genommen werden.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Die folgenden Formate werden empfohlen: .pdf, .rtf, .jpeg, .jpg, .tiff, .odt, .zip. Komprimierte ZIP-Dateien dürfen nur die folgenden Dateiformate enthalten: .pdf, .rtf, .jpeg, .jpg, .tiff, .odt. Es ist in keinem Fall möglich, über LexNET Audio-, Video- oder komprimierte ZIP-Dateien einzureichen, die Dateien in anderen als den oben genannten Formaten enthalten.

Wenn ein elektronisches Dokument aufgrund seiner Größe nicht vom System verarbeitet werden kann, so ist es in Papierform einzureichen. Es ist nicht zulässig, mehrere Dokumente in einer einzigen Datei zusammenzufassen.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Die zuständigen öffentlichen Behörden müssen ein geeignetes elektronisches System einrichten. Für rechtliche Vertreter und Privatpersonen wird die Sicherheit durch vorherige Authentifizierung ihrer elektronischen Signaturen gewährleistet, während zugangsberechtigte Beamte über Verschlüsselungskarten und elektronische Zertifikate Zugang erhalten. Das System muss ermöglichen, dass die Echtheit der Inhalte gewährleistet wird sowie die Übermittlung und der Eingang belegbar sind.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Ja, über ein System mit vorheriger Authentifizierung.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Für Anträge von juristischen Personen fallen Gerichtskosten an, für Anträge von Privatpersonen nicht.

Die Zahlung muss elektronisch und online erfolgen und dem Antrag muss ein Zahlungsnachweis beigelegt werden (wird diese Auflage nicht erfüllt, kann dies zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden).

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ein einmal eingereichter Antrag kann nicht widerrufen werden.

Er kann jedoch durch Einreichung einer Mitteilung über die offizielle Rücknahme elektronisch zurückgezogen werden.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Nein, jede Partei antwortet gemäß dem jeweiligen Verfahren entsprechend ihren besonderen Umständen, wie oben angegeben.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Es geschieht nichts. Das elektronische Verfahren dient lediglich der Übermittlung von Unterlagen und Mitteilungen an die rechtlichen Vertreter der Parteien. Gerichtsverfahren werden nicht automatisch eingeleitet.

Das Gericht stellt das Dokument elektronisch und/oder in Papierform zur Verfügung, je nachdem, welche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen und wofür sich die Parteien entschieden haben.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Nicht zutreffend. Gerichtsverfahren werden nicht automatisch eingeleitet. Das Gericht stellt das Dokument elektronisch und/oder in Papierform zur Verfügung und versendet Mitteilungen entweder elektronisch oder in Papierform, je nachdem, welche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen und wofür sich die Parteien entschieden haben.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Ja, zu den gleichen Bedingungen wie bei der Einreichung der oben genannten Anträge und Unterlagen. Die einzigen Einschränkungen gelten für die Art und Größe des Dokuments.

Das System kann in allen Verfahren genutzt werden, wobei sich der Zugang für Privatpersonen noch im Aufbau befindet und in einigen territorialen Gerichtsbarkeiten vorläufig eingeschränkt sein kann. Dort wo das System noch aufgebaut wird, ist es noch gar nicht möglich.

Dazu ist die vorherige Authentifizierung anhand der elektronischen Signatur des rechtlichen Vertreters erforderlich.

Wenn es das Gericht verlangt, muss auch das Original eingereicht werden. Die Zustellung kann dann per Post erfolgen.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Ja. Für die rechtlichen Vertreter der Parteien ist dies Vorschrift.

In einigen territorialen Gerichtsbarkeiten ist dies sowohl für Privatpersonen als auch für juristische Personen zwingend vorgeschrieben. In anderen, in denen sich das System noch im Aufbau befindet, ist dies jedoch möglicherweise derzeit nicht möglich.

In den territorialen Gerichtsbarkeiten, in denen das System bereits in Betrieb ist, ist dies für Privatpersonen in Verbindung mit einer vorherigen Authentifizierung optional.

Wenn die Parteien ihren Antrag und ihre Unterlagen online eingereicht haben, werden sie auf demselben Weg über die Gerichtsentscheidungen benachrichtigt.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Ja. Für die rechtlichen Vertreter der Parteien ist dies Vorschrift.

In einigen territorialen Gerichtsbarkeiten ist dies sowohl für Privatpersonen als auch für juristische Personen zwingend vorgeschrieben. In anderen, in denen sich das System noch im Aufbau befindet, ist dies jedoch möglicherweise derzeit nicht möglich.

In den territorialen Gerichtsbarkeiten, in denen das System bereits in Betrieb ist, ist dies für Privatpersonen in Verbindung mit einer vorherigen Authentifizierung optional.

Wenn die Parteien ihren Antrag und ihre Unterlagen online eingereicht haben, werden sie auf demselben Weg über die Gerichtsentscheidungen benachrichtigt.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Ja. Für die rechtlichen Vertreter der Parteien ist dies Vorschrift.

In einigen territorialen Gerichtsbarkeiten ist dies sowohl für Privatpersonen als auch für juristische Personen zwingend vorgeschrieben. In anderen, in denen sich das System noch im Aufbau befindet, ist dies jedoch möglicherweise derzeit nicht möglich.

In den territorialen Gerichtsbarkeiten, in denen das System bereits in Betrieb ist, ist dies für Privatpersonen in Verbindung mit einer vorherigen Authentifizierung optional.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Ja. Für die rechtlichen Vertreter der Parteien ist dies Vorschrift.

In einigen territorialen Gerichtsbarkeiten ist dies sowohl für Privatpersonen als auch für juristische Personen zwingend vorgeschrieben. In anderen, in denen sich das System noch im Aufbau befindet, ist dies jedoch möglicherweise derzeit nicht möglich.

In den territorialen Gerichtsbarkeiten, in denen das System bereits in Betrieb ist, ist dies für Privatpersonen in Verbindung mit einer vorherigen Authentifizierung optional.

Das Justizministerium führt ein elektronisch zugängliches Register, das Einzelheiten zu einschlägigen Quellen und Adressen enthält.

Um die Echtheit der Inhalte zu gewährleisten sowie die Übermittlung und den Eingang nachzuweisen, ist eine registrierte elektronische Signatur erforderlich.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Nur in einigen territorialen Gerichtsbarkeiten.

In Aragonien, Navarra, Kantabrien und Valencia können die rechtlichen Vertreter der Parteien die Rechtssachen online einsehen.

In Andalusien können die Parteien und ihre rechtlichen Vertreter auf einige Informationen zugreifen (Parteien, Stand des Verfahrens und die Liste der täglichen Vorgänge vor Gericht).

In anderen territorialen Gerichtsbarkeiten (wie den Balearen oder Katalonien) befindet sich das System derzeit im Aufbau und wird in naher Zukunft für die rechtlichen Vertreter zugänglich sein.

In anderen territorialen Gerichtsbarkeiten ist ein solcher Zugang jedoch nicht geplant – auch nicht für Vertreter der Rechtsberufe.

Privatpersonen können derzeit nicht auf die Gerichtsakte zugreifen.

Letzte Aktualisierung: 31/08/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Kroatien

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Dies ist nicht möglich.

Anträge, Klagebeantwortungen, Rechtsmittel und andere Erklärungen, Vorschläge sowie Bekanntmachungen außerhalb der Anhörung sind in Papierform zu übermitteln (Einreichungen). Die Partei, d. h. ihr gesetzlicher Vertreter, unterzeichnet die eingereichten Dokumente am Ende.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Nicht zutreffend.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Nicht zutreffend.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Nicht zutreffend.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Nicht zutreffend.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Nicht zutreffend.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Nicht zutreffend.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Nicht zutreffend.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Nicht zutreffend.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Nicht zutreffend.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Nicht zutreffend.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Die Zivilprozessordnung (*Zakon o parničnom postupku*) (*Narodne Novine* (Amtsblatt der Republik Kroatien) Nr. 53/91, 91/92, 112/99, 129/00, 88/01, 117/03, 88/05, 2/07, 84/08, 96/08, 123/08, 57/11, 25/13, 89/14 und 70/19) sieht vor, dass Dokumente über ein IT-System elektronisch übermittelt werden können. Im Einklang mit besonderen Rechtsvorschriften sind elektronisch eingereichte Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Regierungsstellen, die Staatsanwaltschaft, Notariate, Gerichtssachverständige, Gerichtsbeisitzer, Gerichtsdolmetscher, Insolvenzverwalter, vom Gericht bestellte Notare und juristische Personen sind jedoch dazu verpflichtet, Dokumente elektronisch zu übermitteln.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Es wurde ein Online-Portal (*e-Oglasna ploča*) entwickelt und eingerichtet, über die den Teilnehmern von Gerichtsverfahren gerichtliche Schriftstücke mittels IT-Lösungen zugeleitet werden können.

Auf dem Online-Portal werden im Einklang mit den Bestimmungen nach Artikel 335 der Zivilprozessordnung (*Zakon o parničnom postupku*) (*Narodne Novine* (NN; Amtsblatt der Republik Kroatien,) Nr. 53/91, 91/92, 112/99, 129/00, 88/01, 117/03, 88/05, 2/07, 96/08, 84/08, 96/08, 123/08, 57/11, 25/13, 89/14 und 70/19) Urteile sowie alle Schriftstücke, die unter Artikel 8 des Zwangsvollstreckungsgesetzes (*Ovršni zakon*) fallen (*Narodne Novine* (NN; Amtsblatt der Republik Kroatien,) Nr. 112/12, 25/13, 93/14, 55/16 und 73/17), veröffentlicht.

Zudem werden auf dem Online-Portal alle Schriftstücke veröffentlicht, die gemäß den Verfahrensregeln durch Aushang im Gericht veröffentlicht wurden.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Dies ist nicht möglich.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Es ist nicht möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen. Eine Partei kann über das Online-Portal über sie betreffende Entscheidung informiert werden, sofern die gesetzlich erforderlichen Bedingungen erfüllt werden.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Dies ist nicht möglich.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Nicht zutreffend.

Letzte Aktualisierung: 03/09/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Italien

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, in Zivilverfahren vor den Gerichten und Berufungsgerichten ist das möglich. Leistungsbefehle müssen, egal vor welchem Gericht, elektronisch erlassen werden.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

In Streitverfahren, Zivilverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Vollstreckungsverfahren vor den Gerichten und Berufungsgerichten können Verfahrensschriftstücke und Schriftsätze nur elektronisch durch die Vertreter der benannten Parteien eingereicht werden. Dasselbe gilt für die Einreichung von Schriftstücken und Unterlagen durch Personen, die von den Justizbehörden bestellt oder beauftragt wurden. Alle anderen Schriftstücke können stets elektronisch eingereicht werden.

Leistungsbefehle werden ausschließlich elektronisch erlassen.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Der Dienst für die elektronische Übermittlung von Schriftstücken steht rund um die Uhr zur Verfügung.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Ja, die technischen Spezifikationen sind in einer Maßnahme vom 16. April 2014 aufgeführt und können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

 <http://pst.giustizia.it/PST/resources/cms/documents/SpecificheTecnicheTestoCoordinatoArticolato.pdf>

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Der „elektronische Briefumschlag“ (*busta telematica*) mit dem Rechtsdokument und eventuellen Anhängen ist verschlüsselt. So ist gewährleistet, dass der Inhalt nur dem Gericht zugänglich ist, das als Empfänger vorgesehen ist.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Eine elektronische Signatur ist erforderlich, ein Zeitstempel nicht.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Die gesetzlich vorgeschriebene Einheitsgebühr (*contributo unificato*) kann in einem speziellen elektronischen Verfahren online überwiesen werden, in dem man sich mit einer italienischen Smartcard ausweisen muss. Es wird die gleiche Gebühr wie bei nicht elektronischen Verfahren erhoben.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ja, mit einem elektronischen Dokument, das der Papierversion entspricht.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Was seine Erwiderung anbelangt, so bleibt es dem Beklagten überlassen, wie er diese einreicht. Im Rahmen eines Verfahrens vor Gericht und vor Berufungsgerichten müssen Schriftstücke jedoch elektronisch eingereicht werden.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Es gelten die gleichen Regeln wie für das nicht elektronische Verfahren. Der Beklagte kann die Klage nur dann elektronisch beantworten, wenn das Gericht befugt ist, Unterlagen für derartige Verfahren und derartige Schriftstücke online entgegenzunehmen.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Es gelten die gleichen Regeln wie für das nicht elektronische Verfahren.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Siehe Antworten auf die Fragen 1 und 2.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Mitteilungen an die Rechtsanwälte der Parteien werden ausschließlich online übermittelt (mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) nach italienischem Recht).

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Ja. Leistungsbefehle werden seit 30. Juni 2014 ausschließlich elektronisch erlassen.

Die Zivilgerichte erlassen jeden Monat etwa 300 000 elektronische Entscheidungen.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Rechtsmittel können über das Internet eingelegt werden. Die Rechtsmittelerkenntnis wird ausschließlich auf elektronischem Wege mitgeteilt (mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) nach italienischem Recht).

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Ja.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Ja, indem Sie sich an einer autorisierten Zugangsstelle oder im Onlinedienstportal des Justizministeriums authentifizieren (mit einer italienischen Smartcard).

Links

 <http://pst.giustizia.it/PST/>

Letzte Aktualisierung: 29/01/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Zypern

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Nein.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Nicht zutreffend.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Nicht zutreffend.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Nicht zutreffend.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Nicht zutreffend.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Nicht zutreffend.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Nicht zutreffend.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Nicht zutreffend.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Nicht zutreffend.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Nicht zutreffend.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Nicht zutreffend.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Nicht zutreffend.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Nicht zutreffend.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Nicht zutreffend.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Nicht zutreffend.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Nicht zutreffend.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Nicht zutreffend.

Letzte Aktualisierung: 31/08/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Lettland

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

In Lettland gibt es keine spezielle Regelung für die Einleitung von Gerichtsverfahren und die Erhebung von Zivilklagen über das Internet. Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

Der Versand elektronischer Dokumente über das Internet ist möglich.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Ein spezielles automatisiertes Verfahren oder eine Website für solche Verfahren existiert nicht.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Es ist in Lettland möglich, elektronische Dokumente zu versenden.

Gemäß Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen sind die Gerichte verpflichtet, elektronisch unterzeichnete Dokumente zu akzeptieren.

Die lettischen Rechtsvorschriften zu elektronischen Dokumenten (Gesetz über elektronische Dokumente) sehen vor, dass elektronische Dokumente zum Zwecke der Authentifizierung entsprechende Authentifizierungsdaten sowie die Identität des Unterzeichners enthalten müssen; außerdem muss ein Dokument, damit es als von der entsprechenden Person unterzeichnet gilt, mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen sein. Bei der Verwendung elektronischer Dokumente wird die Datensicherheit von den Anbietern sicherer elektronischer Signaturverfahren gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Dokumente sowie den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in Lettland gewährleistet. Für den Schriftverkehr mit einem Gericht unter Verwendung elektronischer Signaturen muss die betreffende Person ihr ausdrückliches Einverständnis erklären. Das Gericht versendet dann Dokumente, die in elektronischer Form erstellt wurden.

Im Übrigen können mithilfe von Dokumenten, die eine sichere elektronische Signatur aufweisen, Klagen aller Art erhoben werden, sofern das Gesetz kein spezielles Verfahren für die Einleitung des Gerichtsverfahrens vorsieht. Das Verfahren zum Austausch elektronischer Dokumente ist nicht zulässig für bestimmte immobilien-, familien- und erbrechtliche Verträge und für bestimmte Arten von Bürgschaftsverträgen.

Das Gesetz sieht in manchen Fällen zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen vor, dass bestimmte Dokumente nur dann rechtswirksam werden, wenn ein Siegel angebracht ist. Ein elektronisches Dokument erfüllt diese Voraussetzung, wenn es eine sichere elektronische Signatur und einen Zeitstempel aufweist oder wenn es nur eine elektronische Signatur aufweist und die Parteien schriftlich vereinbart haben, dass elektronische Dokumente gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Dokumente mit einer elektronischen Signatur unterzeichnet werden können.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Eine spezielle Website und eine einheitliche Vorgehensweise gibt es nicht.

Gerichtliche Schriftstücke können elektronisch zugestellt werden, wenn der Antragsteller in seinem Antrag angegeben hat, dass er damit einverstanden ist, neben normaler Post auch E-Mail für den Schriftverkehr mit dem Gericht zu verwenden.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Gerichtliche Schriftstücke, Urteile eingeschlossen, können elektronisch zugestellt werden, wenn der Antragsteller in seinem Antrag angegeben hat, dass er damit einverstanden ist, neben normaler Post auch E-Mail für den Schriftverkehr mit dem Gericht zu verwenden.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Eine spezielle Website und eine einheitliche Vorgehensweise gibt es nicht.

Für den Schriftverkehr mit dem Gericht muss die betreffende Person ihr ausdrückliches Einverständnis unter Verwendung einer elektronischen Signatur erklären. Das Gericht versendet dann Dokumente, die in elektronischer Form erstellt wurden.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Eine spezielle Website und eine einheitliche Vorgehensweise gibt es nicht.

Die Verwendung elektronisch unterzeichneter Dokumente für den Schriftverkehr mit einem Gerichtsvollzieher ist möglich.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Eine spezielle Website und eine einheitliche Vorgehensweise gibt es nicht. Es ist möglich, ein Verfahren über das Internetportal der lettischen Gerichte zu verfolgen und die dort öffentlich verfügbaren Informationen einzusehen.

Die Verfahrensparteien können sich unter der Rubrik „Manas lietas“ (Meine Fälle) des Gerichtsportals [http://www.tiesas.lv/](http://www.tiesas.lv) eine Audioaufzeichnung der Gerichtsverhandlung anhören, sofern das Gericht die Audiodatei in das Gerichtsinformationssystem eingegeben hat: Wenn Dateien in das Gerichtsinformationssystem eingegeben wurden und die Daten synchronisiert sind, werden sie einmal täglich in den Datenverteilungsmechanismus auf dem Portal [http://www.tiesas.lv/](http://www.tiesas.lv) übertragen. Sobald ein Benutzer auf dem Portal registriert ist, kann er auf Informationen für die Fälle zugreifen, für die er als Partei registriert ist. Er kann dann die Audioprojektdateien, die den jeweiligen Verfahrensunterlagen beigefügt sind, öffnen und anhören. Der Zugriff auf die Rubrik „Manas lietas“ (Meine Fälle) im Portal [http://www.tiesas.lv/](http://www.tiesas.lv) durch eine Verfahrenspartei erfolgt unter Verwendung einer elektronischen Signatur oder eines elektronischen Personalausweises oder durch Einreichung eines Antrags auf Erteilung von Zugriffsrechten an die Geschäftsstelle des Gerichts (*Tiesu administrācija*).

Letzte Aktualisierung: 16/04/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Litauen

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Seit 1. Juli 2013 besteht die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche elektronisch über das Litauische Gerichtsinformationssystem (LITEKO) geltend zu machen. Das Portal für elektronische Dienste kann auf den folgenden Websites <http://www.teismai.lt/> und <http://www.epaslaugos.lt/> über den Link zum E-Services Portal der litauischen Gerichte aufgerufen werden.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Elektronisch eingereicht werden können Klagen in verschiedenen Zivilverfahren oder Beschwerden gegen einzelne Handlungen sowie Anträge in Verwaltungsverfahren. Elektronische Dokumente können dem Gericht sowohl in Bezug auf neue als auch bereits in Papierform vorliegende Akten zugeleitet werden. Werden elektronische Dokumente im Zusammenhang mit einer bereits in Papierform vorliegenden Akte eingereicht, sollte der Antragsteller auch die erforderlichen Ausfertigungen in Papierform einreichen (eine Ausfertigung für die Akte in Papierform und jeweils eine Ausfertigung für die Verfahrensbeteiligten; wobei das Gericht die Ausfertigungen zustellt).

Seit 1. Januar 2014 werden Zivilverfahren vor Amtsgerichten ausschließlich elektronisch abgewickelt, wenn ein Beschluss erlassen werden soll. Die Voraussetzung dafür ist, dass der verfahrenseinleitende Antrag am bzw. nach dem 1. Juli 2013 elektronisch eingereicht wurde. Darüber hinaus werden folgende Verfahren elektronisch abgewickelt:

1.2 Zivilverfahren vor Amtsgerichten, wenn das Verfahrensschriftstück, auf das sich das Gerichtsverfahren stützt, am bzw. nach dem 1. Januar 2014 elektronisch eingereicht wurde;

1.3 Zivilverfahren vor Bezirksgerichten als Gerichte erster Instanz und Verwaltungsverfahren vor erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten, wenn das Verfahrensschriftstück, auf das sich das Gerichtsverfahren stützt, am bzw. nach dem 1. Juli 2013 elektronisch eingereicht wurde;

1.4 Verfahren vor allgemein zuständigen Gerichten sowie Berufungs- oder Kassationsverfahren vor Fachgerichten, wenn diese Verfahren auf Rechtsmitteln beruhen, die am bzw. nach dem 1. Januar 2014 gegen Urteile oder Entscheidungen in Rechtssachen eingelegt und ausschließlich elektronisch bearbeitet wurden.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Dieser Dienst ist jederzeit verfügbar.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Verfahrensschriftstücke können eingereicht werden, indem die auf dem Portal des litauischen Gerichtsinformationssystems verfügbaren Formulare ausgefüllt oder entsprechende Dokumente in den vom System unterstützten Formaten hochgeladen werden: Textformate: doc, docx, odt, rtf, txt; Tabellenformate: xls, xlsx, ods; Präsentationsformate: ppt, pptx, ppsx, odp; Bild- und Textformate für Vektorgrafiken: pdf, application/pdf, ADOC; Punktraster-Bildformate: tif, tiff, jpg, jpeg, jfif, png, gif, bmp; Videoformate: avi, mpg, 3gp, 3g2, asf, asx, swx, swf, flv, vob, wmv, mov, rm; Audioformate: wav, aif, mp3, mid, wma, flac, aac.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Mit Gerichtsverfahren in Verbindung stehende elektronische Daten werden mithilfe elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien im Einklang mit den vom Justizrat (*Teisėjų taryba*) festgelegten und mit dem Chefarchivar Litauens (*Lietuvos vyriausiosios archyvos*) vereinbarten Regelungen verarbeitet, erfasst und gespeichert.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Das Portal für die elektronischen Dienste kann über das Online-Verwaltungsportal genutzt werden. Dafür zur Verfügung stehen: Online-Banking, eine persönliche Identifikationskarte oder eine elektronische Signatur. Das System verfügt ebenfalls über eine Zeitstempel-Funktion.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Litauische Bürger, die elektronische Dokumente einreichen bezahlen 25 % weniger Gerichtsgebühr; sie müssen Verfahrensschriftstücke weder ausdrucken oder dem Gericht zuschicken noch für die Überweisung der Gebühr zur Bank gehen und auch keinen Zahlungsnachweis vorlegen.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Über das Internet erhobene Klagen unterliegen denselben zivilverfahrensrechtlichen Regelungen wie auf herkömmlichem Wege eingereichte Klagen. Artikel 139 Absatz 1 der litauischen Zivilprozessordnung (*Civilinio proceso kodeksas*) sieht vor, dass ein Kläger seine Klage zurückziehen kann, solange das Gericht dem Beklagten noch keine Ausfertigung zugestellt hat. Die Klage kann nur dann zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen werden, wenn der Beklagte damit einverstanden ist und die Klage zurückgezogen wird, bevor das erstinstanzliche Gericht eine Entscheidung erlässt. Bis zu ihrer Eintragung kann eine Klage einfach durch Löschung zurückgezogen werden. Nach ihrer Erfassung im System kann die Klage nur durch Einreichung eines Rücknahmeantrags zurückgezogen werden.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Bei Gericht können Dokumente sowohl in Papierform als auch elektronisch eingereicht werden.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens hat keinerlei Auswirkungen auf die zivilverfahrensrechtlichen Regelungen.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel im Rahmen von Zivilverfahren hat keinerlei Auswirkungen auf die zivilverfahrensrechtlichen Vorschriften.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Elektronische Dokumente können sowohl im Zusammenhang mit in Papierform vorliegenden Akten als auch in Bezug auf elektronische Akten eingereicht werden.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Ja.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Rechtssachen, die den Erlass eines Gerichtsbeschlusses betreffen, andere vom Justizrat bestimmte Fälle sowie Informationen zu Gerichtsverfahren können elektronisch abgewickelt werden. Wenn eine elektronische Akte erstellt wird, werden alle bei Gericht eingehenden oder vom Gericht zugestellten Informationen digitalisiert, wobei Schriftstücke in Papierform nach Maßgabe der vom Justizrat festgelegten und mit dem Chefarchivar Litauens vereinbarten Regelungen verarbeitet, gespeichert oder vernichtet werden.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Ja, Rechtsmittel können in Zivil- wie auch Verwaltungsverfahren über das Internet eingelegt werden. Gerichtsentscheidungen können sowohl elektronisch als auch in anderer Form nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsvorschriften zugestellt werden.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Eine Änderung der litauischen Zivilprozessordnung zur Regelung der Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien bei Gerichtsvollziehertätigkeiten trat zwar am 1. Juli 2013 in Kraft, aber die Möglichkeit, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten, ist noch nicht umgesetzt worden. Das elektronische Informationssystem für Gerichtsvollzieher soll ab April 2015 einsatzbereit sein.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Seit 1. Juli 2013 können Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsgehilfen gerichtliche Verfahrensschriftstücke elektronisch zugeleitet werden.

Letzte Aktualisierung: 21/10/2019

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Nein, in Luxemburg müssen die verfahrenseinleitenden Schriftstücke schriftlich auf Papier vorgelegt werden.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Nicht zutreffend.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Nicht zutreffend.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Nicht zutreffend.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Nicht zutreffend.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Nicht zutreffend.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Nicht zutreffend.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Nicht zutreffend.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Nicht zutreffend.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Nicht zutreffend.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Nicht zutreffend.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Nein.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Nein, sie müssen entweder durch einen Urkundsbeamten (eigenhändig oder postalisch) oder durch die Geschäftsstelle (postalisch) zugestellt werden.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Nein, Gerichtsentscheidungen werden den Beteiligten über ihre Anwälte von der Geschäftsstelle übermittelt. Im Allgemeinen erfolgt die Übermittlung, indem die Geschäftsstelle die Entscheidung in das „Fach“ der jeweiligen Kanzlei legt. Jede Kanzlei hat ein „Fach“ in Form eines abgesperrten Briefkastens im Gerichtsviertel. Die direkte Übermittlung der Entscheidung an die Beteiligten erfolgt postalisch.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Nein.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Nein.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Nein.

Links zum Thema

<http://www.legilux.lu/>

Letzte Aktualisierung: 09/01/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Ungarn

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja. Die detaillierten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sind unter <https://birosag.hu/e-per-2018/e-kapcsolattartas-altalanos-tajekoztato> und den entsprechenden Links zugänglich.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Eine wichtige Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen über Verfahren, die über das Internet eingeleitet werden können, besteht darin, dass die Parteien bei bestimmten, ab dem 1. Januar 2018 eingeleiteten strittigen und unstrittigen Verfahren nicht nur die Möglichkeit haben, sondern vielmehr verpflichtet sind, ihre Angelegenheiten elektronisch zu erledigen. So sind in der Regel Wirtschaftsteilnehmer, der Staat, Gemeinden, Haushaltsbehörden, Staatsanwälte, Notare, öffentliche Einrichtungen sowie sonstige Verwaltungsstellen, die als Mandanten tätig sind, sowie Rechtsvertreter dieser Mandanten verpflichtet, ihre Angelegenheiten elektronisch zu erledigen.

Darüber hinaus dürfen bestimmte Arten von Rechtssachen nur elektronisch bearbeitet werden, unabhängig davon, ob die Parteien in einer der oben genannten Funktionen handeln. So kann beispielsweise ein Verfahren zur Eintragung eines Unternehmens (oder eine Änderung der Unternehmensdaten) nur elektronisch eingeleitet werden, und bei Personenstandseintragungen kann ein Antrag nur dann elektronisch gestellt werden, wenn z. B. der Antragsteller ein vereinfachtes Verfahren zur Eintragung (Datenänderung) beantragt oder eine Organisation einen Antrag auf Eintragung als gemeinnützige Einrichtung stellt, während Einrichtungen, die bereits gemeinnützige Einrichtungen sind, ihre Anträge erst nach dem genannten Datum elektronisch einreichen können.

Ein Antragsteller, der nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet ist, kann seinen Antrag dennoch elektronisch einreichen.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Der Dienst ist rund um die Uhr verfügbar. Ausnahmen bilden Zeiten, in denen planmäßige Wartungen des IT-Systems erfolgen oder Betriebsstörungen vorliegen. Die gesetzlich oder gerichtlich festgelegten Fristen in Tagen und Arbeitstagen umfassen keinen Tag (bei Fristen in Monaten und Jahren nicht das Ablaufdatum), an dem für eine Dauer von mehr als vier Stunden eine Störung oder eine Betriebsunterbrechung im Sinne der Gesetzgebung vorlag. Sollte eine in Stunden festgelegte Frist während einer Störung oder Betriebsunterbrechung im Sinne der Gesetzgebung verstreichen, so endet die Frist am Ende

der ersten Stunde nach Beginn der Bürozeiten am nächsten Werktag. Wenn die Unterbrechung der elektronischen Dienste mehr als einen Werktag andauert, muss die Stelle, die elektronische Verwaltungsdienste erbringt, für den Empfang und die Verarbeitung der Anträge von Mandanten andere elektronische Mittel bereitstellen, selbst wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften nur eine elektronische Verarbeitung für diese Art von Verfahren erlauben.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Wenn es ein Standardformular für die Antragstellung oder die Einreichung seiner Anlagen gibt, kann weder das Formular selbst noch das Format der Daten geändert werden. Die Formulare können unter <https://birosag.hu/> eingesehen und mithilfe eines entsprechenden Programms zum Ausfüllen von Formularen ausgefüllt werden. Gemäß Regierungserlass Nr. 451/2016 vom 19. Dezember 2016 über die genauen Bestimmungen zur elektronischen Verwaltung und das nationale Justizamt sind folgende Dateiformate für Anlagen zu bestimmten elektronischen Gerichtsakten zulässig: .odt, .doc, .docx, .pdf, .txt, .xlsx, .ods, .tif, .tiff, .bmp, .jpg, .jpeg, .png, .mp4, .m4a, .avi, .mp3, .wav. Anlagen in den Formaten .dosszie, .dossirt, .es3, .etv, .eak, .et3, .nsack, .pdf, .asic oder .asice können an die Formulare angehängt werden. Es gilt zu beachten, dass an die Formulare angehängte Dateien nicht größer als 150 MB und alle Anlagen insgesamt nicht größer als 300 MB sein dürfen. Übersteigt die Gesamtgröße der Anlagen dennoch die Größenbeschränkung von 300 MB, so können die beizufügenden Dateien auf einem Speichermedium als Anlage mit dem dafür vorgesehenen Sonderformular Nr. 28 eingereicht werden. Dafür ist neben den Ausfertigungen für die Parteien ein weiteres Exemplar einzureichen. Das Gericht akzeptiert als Speichermedium für Anträge ausschließlich CD R-, CD R+, DVD R-, DVD R-, DVD R+ und USB-Stick.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Bei elektronischen Verfahren wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung durch IT-Instrumente zum Schutz der Kommunikations-, Zustellungs- und internen Fallbearbeitungssysteme gewährleistet. Die Verfahren dürfen online nur über ein „Client-Gateway“ („*ügyfélkapu*“), ein „Firmen-Gateway“ („*cégkapu*“) oder ein „offizielles Gateway“ („*hivatali kapu*“) nach vorheriger Registrierung durchgeführt werden. Die Übertragung und Speicherung von Daten wird beispielsweise durch elektronische Identifizierungsdienste, sichere Zustelldienste und elektronische Signaturdienste sowie durch die strengen Bestimmungen des Gesetzes L von 2013 über die elektronische Informationssicherheit der staatlichen und lokalen Behörden und anderer damit zusammenhängender Rechtsvorschriften sichergestellt.

So haben beispielsweise Antragsteller bei ihrer elektronischen Kommunikation die Möglichkeit, ihre Anträge neben dem vom Gericht freigegebenen Verschlüsselungscode auch mit einem eigenen Verschlüsselungscode zu verschlüsseln und an das Gericht zu senden. Bei Personen, die sich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, erhält das Gericht den Verschlüsselungscode bei der elektronischen Übermittlung des Antrags. Diese Personen werden Schriftstücke vom Gericht zusammen mit dem Verschlüsselungscode zugestellt.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Um seinen Antrag bei Gericht elektronisch einzureichen, muss der Unterzeichner seine qualifizierte elektronische Signatur oder erweiterte elektronische Signatur oder sein Siegel auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats auf dem elektronischen Dokument anbringen und mit einem Zeitstempel versehen (sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist), die Echtheit des elektronischen Dokuments mit einem identifizierungsbasierten Dokumentenauthentifizierungsdienst nachweisen oder das elektronische Dokument im Rahmen einer Dienstleistung erstellen, bei der der Dienstleister das Dokument der ausstellenden Person durch Identifizierung des Ausstellers zuordnet und die Zuordnung zu dieser Person glaubwürdig anhand von Informationen bescheinigt, die eindeutig auf eine handschriftliche Unterschrift des Ausstellers oder auf die Grundlage dieser Informationen zurückzuführen sind; darüber hinaus muss der Dienstleister bescheinigen, dass er dem Dokument eine Klausel, die mit dem elektronischen Dokument verknüpft und untrennbar mit diesem verbunden ist, eindeutig zugeordnet hat, und er die Klausel zusammen mit dem Dokument mit einem erweiterten elektronischen Siegel und zumindest mit einem erweiterten Zeitstempel versehen hat.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Die Gerichts- und Verfahrensgebühren sind für herkömmliche Verfahren und elektronische Verfahren identisch.

Besteht eine Gebührenpflicht, so ist zusätzlich zur Angabe im Antrag auch im entsprechenden Gebührenfeld der zu zahlende Betrag (auf dem einzureichenden Formular) einzugeben. Die Gebühr kann nach Absenden des Formulars und Eingang der automatischen Empfangsbestätigung gezahlt werden. Die Gebühr kann über das elektronische Zahlungs- und Abrechnungssystem („*Elektronikus Fizetési és Elszámolási Rendszer*“ – EFER) bezahlt werden, das die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung auf dem Portal für Gerichtszahlungen („*Igazságügyi Fizetési Portál*“) über eine VPOS/Home-Banking-Schnittstelle ermöglicht. Des Weiteren können die Gebühren auf das Konto des Landgerichts überwiesen werden, das zu diesem Zweck beim ungarischen Schatzamt geführt wird.

Im Falle von Verfahren zur Eintragung von Unternehmen (oder einer Änderung der Unternehmensdaten) sind die Gebühren für das Verfahren und die Veröffentlichungskosten vor Einreichung des Antrags auf Eintragung (oder Änderung der Daten) unter Angabe des Aktenzeichens für die Zahlung von Gebühren und Kosten, die von der Website des Dienstes für Unternehmensauskünfte heruntergeladen werden können, auf elektronischem Wege zu zahlen. Die Verfahrensgebühr ist auf das einschlägige Gebührenzahlungskonto des Handelsgerichts (*cégbíróság*) und die Veröffentlichungsgebühr auf das einschlägige Konto des Justizministeriums zu überweisen.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Es besteht keine Möglichkeit, einen elektronisch eingereichten Antrag zurückzuziehen. Eine Rücknahme des Verfahrens (bzw. sonstiger Anträge oder Rechtsmittel) ist ausschließlich im Rahmen der verfahrensrechtlichen Vorschriften möglich. Bei elektronisch geführten Verfahren gelten dieselben Rechte und Pflichten wie bei in Papierform geführten Verfahren.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Die elektronische Verwaltung hängt nicht davon ab, wie der Antragsteller seine Angelegenheiten erledigen möchte; vielmehr kommt es darauf an, ob der Beklagte verpflichtet ist, seine Angelegenheiten elektronisch zu erledigen. Handelt es sich bei dem Beklagten um eine Person, die gemäß Frage 2 verpflichtet ist, ihre Angelegenheiten elektronisch zu erledigen, so kann der Beklagte in der Regel nur über das Internet unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Bedingungen Stellung zu dem Antrag nehmen, andernfalls ist seine Antwort unwirksam. In anderen Fällen steht es im Ermessen des Beklagten, ob er in Papierform oder elektronisch antwortet. Entscheidet er sich für den elektronischen Weg (d. h. übermittelt er seinen Schriftsatz elektronisch), so hat im Zuge des Verfahrens der weitere Schriftverkehr mit dem Gericht elektronisch zu erfolgen, wobei das Gericht der Partei sämtliche gerichtlichen Schriftstücke ebenfalls elektronisch übermittelt. Hat sich eine Partei, die ohne Rechtsvertretung vor Gericht steht, oder der Vertreter der Partei, der nicht als Rechtsvertreter gilt, verpflichtet, elektronisch mit dem Gericht zu kommunizieren, kann das Gericht anschließend im Zuge der Einreichung eines papiergestützten Antrags aufgefordert werden, den Übergang zu einem papiergestützten Verfahren zu genehmigen. Im Antrag muss darauf hingewiesen werden, dass eine elektronische Fortsetzung des Verfahrens aufgrund einer veränderten Situation der Partei oder ihres Vertreters eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Für Verfahren in Papierform und elektronisch geführte Verfahren gelten dieselben verfahrensrechtlichen Vorschriften.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Siehe Antworten auf die Fragen 9 und 10.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Ist im Einzelfall eine elektronische Verwaltung für die Partei zwingend vorgeschrieben oder hat sich die Partei dafür entschieden, so sind das Dokument und seine Anlagen auf einem Standardformular (sofern vorhanden) einzureichen. Das in diesem Fall zu verwendende Formular ist nicht editierbar. Stehen zur Übermittlung von Dokumenten oder Anlagen keine Formulare zur Verfügung, haben die Parteien die Schriftsätze und ihre Anlagen in einem der vom Präsidenten des Landesgerichtsamts genehmigten und unter Frage 4 aufgeführten Dokumentenformate einzureichen, und zwar nach den dort beschriebenen Bestimmungen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Dokumenten sind gesetzlich festgelegt; demnach gilt es derzeit als Ausnahme, wenn ein Dokument im Rahmen des Verfahrens in Papierform vorgelegt und geprüft werden muss, was insbesondere der Fall sein kann, wenn die Echtheit eines papierbasierten Dokuments strittig ist.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Ja. Die Zustellung von Gerichtsdokumenten an Parteien, die elektronisch kommunizieren, erfolgt auf der Grundlage der in den Fragen 2 und 9 beschriebenen Bestimmungen elektronisch durch das Gericht. Elektronisch zugestellte Gerichtsdokumente werden über das Client-Gateway, das offizielle Gateway oder das Firmen-Gateway an die Online-Dokumentenablage des Absenders gesendet, wo das Dokument durch Öffnen des auf das Dokument verweisenden Internetlinks abgerufen werden kann. Das Dokument gilt beim Öffnen als zugestellt, und das System erzeugt eine elektronische Zustellbestätigung, die automatisch an das Gericht geschickt wird.

Das an die offizielle Anschrift zugestellte Schreiben gilt auch dann als zu dem in der Annahmeverweigerung angegebenen Zeitpunkt zugestellt, wenn der für die offizielle Anschrift zuständige Dienstleister bestätigt, dass der Empfänger die Annahme verweigert hat, oder am fünften Werktag nach dem in der zweiten Mitteilung angegebenen Zeitpunkt, wenn der für die offizielle Anschrift zuständige Dienstleister bestätigt, dass der Empfänger das Schreiben nicht angenommen hat, obwohl er zweimal informiert worden ist.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Ja, siehe die Antwort auf Frage 13.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Eine Partei, die zur elektronischen Kommunikation verpflichtet ist oder sich dafür entschieden hat, muss auch Rechtsbehelfe elektronisch einlegen, wohingegen Parteien, die bis zur Einreichung von Rechtsbehelfen papierbasierte Dokumente verwendet haben, auch zum Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbehelfe zur elektronischen Verwaltung wechseln können. Die Entscheidung des Gerichts über den Rechtsbehelf wird auch einer Partei, die zur elektronischen Kommunikation verpflichtet ist oder sich für dieses Kommunikationsmittel entschieden hat, nach den unter Frage 13 beschriebenen Bestimmungen elektronisch zugestellt.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Ja. Wenn die elektronische Verwaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Einleitung des Verfahrens auf diese Weise zwangsläufig auch vorgeschrieben. Eine Partei, die keiner solchen Verpflichtung unterliegt, kann ein Verfahren auch auf elektronischem Wege einleiten; sie muss jedoch zunächst den Nutzungsbedingungen des Zustellungssystems der Ungarischen Gerichtsvollzieherkammer schriftlich zustimmen.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

In bestimmten Verfahren, wie z. B. Gesellschaftsverfahren, ja.

Letzte Aktualisierung: 03/09/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Malta

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, das ist möglich, hängt aber von dem Gericht ab, vor dem das Verfahren eingeleitet werden soll.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Nachfolgend sind Verfahren aufgeführt, die durch eine Antragstellung über das Internet eingeleitet werden können:

Verfahren vor dem Bagatellgericht (Small Claims Tribunal – Tribunal tat-Talbiet iż-Ġgħar)

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Administrative Review Tribunal – Tribunal ta' Reviżjoni Amministrattiva) und

Verfahren vor dem Magistratsgericht Malta [Court of Magistrates (Malta) – Qorti tal-Magistrati (Malta)] und dem Magistratsgericht Gozo [Court of Magistrates (Gozo) – Qorti tal-Magistrati (Gozo)] in seiner untergeordneten Gerichtsbarkeit.

Es gibt keine Verfahren, die ausschließlich online verfügbar sind.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Diese Einrichtung ist rund um die Uhr an sieben Tage die Woche verfügbar, aber die Klagen/Anträge werden während der Gerichtsöffnungszeiten bearbeitet, d. h. von 9:00 bis 15:00 Uhr (vom 1. Oktober bis 15. Juni) und von 8:00 bis 12:00 Uhr (vom 16. Juni bis 30. September). Geht eine Klage/ein Antrag außerhalb dieser Zeiten ein, so gilt sie/er als am folgenden Werktag zu den oben genannten Zeiten eingereicht.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Für Klagen beim Bagatellgericht erfolgt dies durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars, das online verfügbar ist, und zwar unter Angabe aller Informationen, die zur weiteren Bearbeitung erforderlich sind.

Im Falle eines Antrags vor dem Verwaltungsgericht, dem Magistratsgericht Malta oder dem Magistratsgericht Gozo in seiner untergeordneten Gerichtsbarkeit sind die Angaben entsprechend dem elektronischen Formular bereitzustellen, und eine gescannte Kopie des Antrags ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form den gegebenenfalls vorhandenen Dokumenten beizufügen.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Die Daten werden *verschlüsselt* übertragen und gemäß den regierungsamtlichen Weisungen gespeichert.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Bei der Einreichung einer Klage vor dem Bagatellgericht muss keine elektronische Signatur verwendet werden. Antworten, Antworten auf Widerklagen und Berufungen vor diesem Gericht werden jedoch elektronisch unterzeichnet, weil dafür die Anmeldung mit einer elektronischen ID erforderlich ist.

Eine Klage, die vor dem Verwaltungsgericht, dem Magistratsgericht Malta oder dem Magistratsgericht Gozo in seiner untergeordneten Gerichtsbarkeit erhoben wird, erhält automatisch eine elektronische Signatur, da es sich um einen Dienst handelt, der nur Rechtsanwältinnen und Legal Procurators angeboten wird, nachdem sie sich über die elektronische ID für einen solchen Dienst registriert haben.

Sobald eine Klage/ein Antrag eingereicht wird, werden Uhrzeit und Datum automatisch generiert.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Ja, die Gebühren im Zusammenhang mit dem online eingereichten Antrag werden ebenfalls online bezahlt. Die Gebühren sind gleich, egal in welcher Form der Antrag eingereicht wird.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Dies ist nicht möglich. Jeder, der eine Klage zurückziehen möchte, muss die Geschäftsstelle des Gerichts persönlich aufsuchen.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Im Falle von Verfahren vor dem Bagatellgericht, dem Verwaltungsgericht, dem Magistratesgericht Malta und dem Magistratesgericht Gozo in seiner untergeordneten Gerichtsbarkeit ist der Online-Dienst nur für die Einleitung eines Verfahrens bestimmt. Erwidierungen über das Internet sind bei solchen Verfahren noch nicht möglich.

Im Falle eines Verfahrens vor dem Bagatellgericht können über das Internet neben der Einleitung eines Verfahrens auch eine Erwidierung und eine Antwort auf eine Widerklage eingereicht sowie ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Antragsgegner ist nicht verpflichtet, über das Internet zu antworten.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Unabhängig davon, ob auf den Antrag geantwortet wird, wird der Fall zur Verhandlung gestellt.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Unabhängig davon, ob auf den Antrag geantwortet wird, wird die Rechtssache nach Ablauf der Frist für diese Antwort zur Verhandlung gestellt.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Es ist möglich, Dokumente elektronisch einzureichen, wenn sie zusammen mit dem ursprünglichen Antrag eingereicht werden, der ebenfalls elektronisch gestellt wird.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Nach maltesischem Recht ist die Zustellung von Urteilen nicht erforderlich.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Alle Vorabentscheidungen oder endgültigen Urteile werden vor Gericht verlesen und den Parteien oder dem in der mündlichen Verhandlung anwesenden Rechtsvertreter als Kopie ausgehändigt. Es ist jedoch möglich, eine elektronische Kopie des Urteils zu erhalten, wie im Folgenden erläutert wird.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Eine Berufung über das Internet ist nur im Falle einer Berufung gegen die Entscheidung des Bagatellgerichts möglich, aber das Urteil kann nicht über das Internet zugestellt werden.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Dies ist nicht möglich.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Die Website [Justice Services](#) bietet einen Online-Service für Entscheidungen, der sowohl für Rechtsvertreter als auch für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich ist.

Zusätzlich zu dieser Website können Juristen mit ihrer elektronischen ID den eCourts-Dienst unter <http://ecourts.gov.mt/onlineservices> abonnieren, wo sie Zugang zu Rechtssachen, Gerichtsakten und Haftbefehlen haben.

Letzte Aktualisierung: 06/03/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Niederlande

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Seit 1. September 2017 werden Zivilklagen mit Vertretungspflicht (bei einem Streitwert über 25 000 EUR) vor den Gerichten der Regionen Midden Nederland und Gelderland nur noch elektronisch abgewickelt (siehe Website [De Rechtspraak](#)).

Seit 1. Oktober 2019 werden nur noch nach dem 1. September 2017 elektronisch eingeleitete Rechtssachen vor den Bezirksgerichten der Regionen Midden Nederland und Gelderland elektronisch bearbeitet. Seit dem 1. Oktober 2019 können vor diesen Gerichten keine Rechtssachen mehr elektronisch eingeleitet werden.

Vermögens-/Konkursverwalter können über den Digitalen Service Desk eines bestimmten Gerichtsbezirks (*Digitaal loket kanton*) Rechenschaftsberichte übermitteln. Jahresrechnungsabschlüsse (Übersicht über die Ausgaben, das Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten des vergangenen Jahres) können anhand eines elektronischen Formulars erstellt und direkt dem entsprechenden Gerichtsbezirk direkt übermittelt werden, sofern dieser nichts anderes bestimmt hat. Für die Übermittlung des Formulars wird der digitale Anmeldeschlüssel (DigID Login) benötigt.

Insolvenzverwalter sind seit November 2017 verpflichtet, mit den Gerichten zu Insolvenzsachen elektronisch zu kommunizieren. Das elektronische Verfahren wird von den einzelnen Kanzleien schrittweise eingeführt (siehe Website [De Rechtspraak](#)).

Kassationsbeschwerden in Zivilklagen vor dem Obersten Gerichtshof (*Hoge Raad*) sind stets elektronisch einzureichen (siehe Website [Hoge Raad der Nederlanden](#)).

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Vom 1. September 2017 bis 1. Oktober 2019 waren elektronische Verfahren in Zivilklagen mit Vertretungspflicht vor den Gerichten der Regionen Midden Nederland und Gelderland verbindlich vorgeschrieben. Vor anderen Gerichten ist es nicht möglich, elektronisch Klage zu erheben. Grundsätzlich werden Rechtssachen, die in dem vorgenannten Zeitraum vor Bezirksgerichten der Regionen Midden Nederland und Gelderland erhoben wurden, elektronisch durchgeführt. (Siehe auch Abschnitte 3 bis 16).

Die Justiz der Niederlande (*de Rechtspraak*) arbeitet daran, einen neuen digitalen Zugang für die Einleitung von Zivilklagen zu schaffen. Fortschrittsberichte werden auf der Website [De Rechtspraak](#) veröffentlicht.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Für Zivilklagen mit Vertretungspflicht, die zwischen 1. September 2017 und 1. Oktober 2019 (siehe Abschnitt 2) vor den Bezirksgerichten der Regionen Midden Nederland und Gelderland erhoben wurden, ist der Online-Dienst rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche verfügbar. Der Helpdesk des justiziellen Servicezentrums (*rechtsspraakservicecentrum*) ist zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr elektronisch und telefonisch erreichbar.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Ein Verfahren wird mit der Übermittlung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks (*procecinleiding*) über das Webportal des Justizdienstes eingeleitet.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Siehe dazu die technischen Vorschriften auf der Website [De Rechtspraak](#).

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Ja, für die Übermittlung von Dokumenten bedarf es einer elektronischen Identifizierung. Rechtsanwälte nutzen dafür ihren Rechtsanwaltsausweis, während Bürger ihren digitalen Anmeldeschlüssel von DigID oder eine elektronische Kennung (für Unternehmen) verwenden. Welche Möglichkeiten der Identifizierung zulässig sind, ist gesetzlich festgelegt.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Ja, Gerichtsgebühren sind in jedem Fall zu entrichten. Rechtsanwälte führen beim Justizdienst ein entsprechendes Konto. Im Falle elektronischer Verfahren werden die Gerichtsgebühren elektronisch überwiesen. Erfolgt keine Zahlung, kann die Einleitung des Verfahrens nicht (weiter) vorangetrieben werden.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ja, die Modalitäten für die Rücknahme einer Klage sind gesetzlich und in den Verfahrensvorschriften für das Justizwesen geregelt.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Sofern die Rechtsvorschriften für elektronische Verfahren Anwendung finden, kann der Beklagte über das Internet antworten. Hat der Beklagte einen Rechtsanwalt, muss die Antwort über das Internet erfolgen. Ist der Beklagte berechtigt, in eigenem Namen zu handeln, kann auch eine Antwort in Papierform eingereicht werden.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Elektronische Verfahren werden in vollem Umfang digital durchgeführt. Der Beklagte wird über jedes neue, in der elektronischen Fallakte abgelegte Schriftstück per E-Mail benachrichtigt. Beklagte können eigene Unterlagen ergänzen und ihren Fall elektronisch einsehen. Das Gerichtsurteil wird elektronisch übermittelt.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Wurde der anderen Partei die Rechtssache ordnungsgemäß zugestellt, kann ein Versäumnisurteil ergehen. Die andere Partei wird schriftlich von den Verfahrensschritten in Kenntnis gesetzt.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Siehe die Antwort auf Frage 1. Die Übermittlung von Nachrichten und Schriftstücken per E-Mail ist nicht zulässig, da eine angemessene Sicherheit nicht garantiert werden kann.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Nein, gerichtliche Schriftstücke können nicht über das Internet zugestellt oder bekannt gegeben werden. Viele Urteile werden jedoch online auf der Website [De Rechtspraak](#) veröffentlicht und können anhand einer ihnen zugewiesenen ECLI-Nummer leicht abgerufen werden. Der Vorsitzende der Sitzung entscheidet in der Regel darüber, ob das Urteil auf der Website veröffentlicht werden muss. Es werden lediglich die Urteile im Internet veröffentlicht, die gerichtlich relevant sind oder an denen ein bedeutendes (Medien-)Interesse besteht.

Die Namen der in einem Urteil genannten Personen werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Unternehmen und Personen, die in einer beruflichen Eigenschaft mit dem Gericht befasst sind, werden nicht anonymisiert.

Wenn ein Verfahren elektronisch abgewickelt werden kann oder muss, wird das Urteil in der elektronischen Fallakte abgelegt. Die Parteien werden elektronisch über das Urteil informiert.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Nein, die Veröffentlichung im Internet findet nach der Benachrichtigung der Parteien und somit am Tag nach der Urteilsverkündung statt. Siehe auch die Antwort auf Frage 13.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Nein, Rechtsmittel können nicht elektronisch eingelegt werden. Nur in elektronisch geführten Versäumnisverfahren können auch auf elektronischem Wege Rechtsmittel eingelegt werden.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Nein.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Nein. Was Verfahren anbelangt, die in elektronischer Form abgewickelt werden, können lediglich Rechtsanwälte jederzeit Einsicht in die Fallakte nehmen. Manche Formulare können zwar von der Website [De Rechtspraak](#) im PDF-Format heruntergeladen werden, müssen dann aber auch über den normalen Postweg an die Gerichte geschickt werden, da sie ansonsten im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Zu diesen Schriftstücken gehören Formulare für die Gütertrennung und die Aufteilung der Rentenansprüche, Formulare zur Änderung des Sorgerechts, der Vormundschaft für einen Erwachsenen, der treuhänderischen Vermögensverwaltung und Beratung, Erklärungsformulare für Sachverständige und Dolmetscher, Insolvenzvordrucke, Formulare für das Europäische Mahnverfahren, Vordrucke für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sowie Beschwerdeformulare in Rechtsmittelverfahren. Informationen, die in Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können, und auch Informationen zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit werden an zentraler Stelle erfasst und stehen der Öffentlichkeit über die Website [De Rechtspraak](#) zur Verfügung. Online konsultiert werden kann das Zentrale Vormundschaftsregister (*Centraal Curateleregister*), das Zentrale Insolvenzregister (*Centraal Insolventieregister*), das eheliche Güterverzeichnis (*huwelijksgoederenregister*) und das Register über zusätzliche Positionen von Richtern und Staatsanwälten (*register met nevenfuncties Rechterlijke Macht*).
Letzte Aktualisierung: 02/03/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Österreich

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, Gerichtsverfahren können im Wege des sogenannten "Elektronischen Rechtsverkehrs" (ERV) über das Internet eingeleitet werden. Man muss dafür aber bei einer von mehreren möglichen Übermittlungsstellen (clearing houses) registriert sein, über die die Eingabe an die Justiz weitergeleitet wird. Diese Registrierung ist kostenpflichtig. Es fällt eine Grundgebühr von rund EUR 20,00 monatlich sowie eine Gebühr von etwa 30 Cent pro Übermittlung an. Die Kosten für einen eingeschriebenen Brief betragen in Österreich rund EUR 3,00.

Zudem steht für die elektronische Übermittlung ein kostenloser Upload Service unter Verwendung der Bürgerkarte zur Verfügung, der allerdings im Gegensatz zum ERV keinen elektronischen Rückverkehr an den Einbringer ermöglicht.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Der ERV ermöglicht die elektronische Kommunikation zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und den Parteien andererseits auf gleicher Ebene wie in Papierform. Er steht für alle Arten von Verfahren zur Verfügung. Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden müssen, gibt es nicht.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Der Dienst ist an sieben Tagen die Woche, jeweils von 0 bis 24 Uhr verfügbar.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Nicht nur Klagegründe, sondern sämtliche Verfahrensdaten, die in einer Klage anzugeben sind, müssen in einer vorgegebenen XML-Struktur (oder als PDF-Anhang zu dieser Struktur) übermittelt werden.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Der Transport der Daten im Wege des ERV ist durch das https-Protokoll gesichert. Die Authentifizierung aller Beteiligten erfolgt durch Zertifikate. Die Kommunikation zwischen den Servern erfolgt ebenfalls zertifikatsbasiert. Sicherheit bietet darüber hinaus das Erfordernis der Registrierung bei einer Zugangsstelle (siehe oben Punkt 1).

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Siehe oben Punkt 5 (Zertifikate). Elektronische Signaturen sind nicht erforderlich. Lediglich bei Grundbucheingaben gibt es einen Zeitstempeldienst. Dabei wird dem Einbringer bei einer gültigen Eingabe die Einbringung durch einen zentralen Zeitstempeldienst der Justiz bestätigt.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Die Gerichtsgebühren werden bei elektronischer Einbringung im Wege eines Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens bezahlt. Im Allgemeinen sind die Gebühren bei elektronischer Einleitung des Verfahrens gleich hoch wie bei Einbringung in Papierform. In einigen besonderen Konstellationen gibt es aber Gebührenermäßigungen bei elektronischer Übermittlung.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Es besteht (auch) hier kein Unterschied zur nicht-elektronischen Variante. Die Regeln des Zivilverfahrensrechts gelten für ERV-geführte Verfahren in gleicher Weise. Klagen können, auch wenn sie nicht elektronisch eingebracht wurden, elektronische zurückgezogen werden.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Ja, das Internet kann auch für die Beantwortung von Klagen, Rechtsmitteln etc. genutzt werden. Die Benützung des ERV ist im Allgemeinen nicht zwingend; allerdings sind Rechtsanwälte, Notare, Banken, Versicherungen, gesetzliche Sozialversicherungsträger, die Finanzprokuratur und die Rechtsanwaltskammern verpflichtet, den ERV zu verwenden.

Sachverständige und Dolmetscher sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, den ERV zu verwenden.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Die Regeln des Zivilverfahrensrechts gelten für ERV-geführte Verfahren in gleicher Weise.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Die Regeln des Zivilverfahrensrechts gelten für ERV-geführte Verfahren in gleicher Weise.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Ja, alle Arten von Dokumenten können via ERV an das Gericht übermittelt werden. Selbst in Grund- und Firmenbuchverfahren können Urkunden mit Originalwirkung elektronisch übermittelt werden.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Ja, über den ERV.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Ja, über den ERV.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Ja, über den ERV.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Ja, über den ERV.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Ja, Parteien und ihre Rechtsvertreter können im Wege von Verrechnungsstellen online Einsicht in die jeweiligen Geschäftsregister sämtlicher Zivil- und Exekutionsverfahren nehmen. Allerdings nur soweit es um ihre eigenen Fälle geht. Die Prüfung der Berechtigung zur Einsichtnahme erfolgt über einen sogenannten Anschriftcode, der jedem Einsichtsberechtigten eindeutig zugeordnet ist.

Letzte Aktualisierung: 11/03/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Polen

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Es besteht die Möglichkeit, ein Online-Mahnverfahren (*elektroniczne postępowanie upominawcze*) über das Internet einzuleiten. Die erste Stufe dieses Verfahrens wird ohne Beteiligung des Schuldners durchgeführt. Ein Schuldner kann erst dagegen vorgehen, nachdem die Zahlungsanordnung erlassen und zugestellt worden ist.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Ein Online-Mahnverfahren kann ungeachtet des Streitwerts in Rechtssachen eingeleitet werden, die eine Geldforderung betreffen.





3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Ein verfahrenseinleitender Antrag in einem Online-Mahnverfahren kann jederzeit über das Gerichtsportal (*e-sqd*) eingereicht werden.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Mithilfe der speziell für das Gerichtsportal entwickelten Software wird die Textdatei mit dem verfahrenseinleitenden Antrag automatisch in die erforderlichen Formate und Datenstrukturen umgewandelt.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Die Sicherheit der Daten wird durch eine Reihe fortschrittlicher IT-Lösungen gewährleistet, einschließlich der CAPTCHA-Abfrage (*Completely Automated Public Turing test to tell Computers and Humans Apart*). CAPTCHA ist eine Technologie, die als Sicherheitsfunktion auf Websites eingesetzt wird und nur die Übermittlung von Daten erlaubt, die von Menschen eingegeben wurden. So wird verhindert, dass Accounts maschinell angelegt werden. Systemseitig wird eine Verifizierung vorgenommen. Zu diesem Zweck muss der Nutzer Text in einem Bild erkennen und eingeben. Der Text ist absichtlich verzerrt, sodass er nicht mithilfe von OCR-Technologie (*Optical Character Recognition*, optische Zeichenerkennung – eine Reihe von Technologien oder  Software zur Erkennung von Zeichen und vollständigen Texten in  Dateien in Form einer  Computergrafik oder  Rastergrafik) gelesen werden kann; für Menschen ist er jedoch noch ausreichend lesbar. Der dem Bild entnommene Code ist mit Klein- oder Großbuchstaben in das Feld einzugeben.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Verfahrenseinleitende Anträge und Schriftsätze in elektronischen Mahnverfahren müssen elektronisch signiert werden. Die folgenden Signaturarten dürfen verwendet werden:

- a) eine einfache elektronische Signatur, die kostenlos von der Website für Online-Mahnverfahren bezogen werden kann. Davor muss jedoch zunächst ein Konto eingerichtet werden. Sobald das Konto aktiviert wurde, muss ein durch die Zertifizierungsstelle für Online-Mahnverfahren ausgestelltes Zertifikat beantragt und die Bestätigung der Ausstellung abgewartet werden (Dauer: etwa 2 Stunden). Anschließend muss das Zertifikat heruntergeladen werden. Damit das Zertifikat ordnungsgemäß im Betriebssystem installiert wird, ist das Zertifikat mit einem Passwort zu versehen. Das Passwort wird per E-Mail verschickt. Geht das Zertifikat, nachdem es heruntergeladen wurde, verloren, muss ein weiteres Zertifikat beantragt werden. Eine einfache elektronische Signatur gilt nur für elektronische Verfahren und das dafür ist ein Jahr lang gültig.
- b) eine qualifizierte elektronische Signatur. Nach Einrichtung eines Benutzerkontos steht automatisch eine qualifizierte elektronische Signatur zur Nutzung bereit. Zunächst muss der Nutzer jedoch eine eigene qualifizierte elektronische Signatur einholen.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Eine Gerichtsgebühr für ein Online-Mahnverfahren kann nur elektronisch über einen Zahlungsdienstleister bezahlt werden. Sie beläuft sich auf $\frac{1}{4}$ der in einem herkömmlichen Mahnverfahren zu zahlenden Gebühr.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

In einem Online-Mahnverfahren kann der Antragsteller den verfahrenseinleitenden Antrag zurückziehen, solange noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist. Zu diesem Zweck ist ein Schriftsatz einzureichen. Ein solcher Schriftsatz sollte die Rücknahmeerklärung des Antragstellers sowie die Kontonummer beinhalten. Der Antragsteller kann den verfahrenseinleitenden Antrag ganz zurückziehen – in diesem Fall verzichtet der Antragsteller auf den Rechtsschutz für sämtliche im verfahrenseinleitenden Antrag erhobenen Ansprüche (in voller Höhe). Ein verfahrenseinleitender Antrag kann auch teilweise zurückgezogen werden (die sogenannte Teilrücknahme). Wird der verfahrenseinleitende Antrag zurückgezogen, kann der Antragsteller zugleich auf den geltend gemachten Anspruch verzichten. In dem Schriftsatz, mit dem der verfahrenseinleitende Antrag zurückgezogen wird, muss eine Kontonummer zwecks Rückzahlung der Gerichtsgebühr genannt sein. Die Gerichtsgebühr wird zurückgezahlt, wenn der verfahrenseinleitende Antrag vor Erlass der Zahlungsanordnung zurückgezogen wird.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

In einem Online-Mahnverfahren kann der Antragsgegner nicht über das Internet antworten. Das erste dem Antragsgegner in einem Online-Mahnverfahren zuzustellende Schriftstück ist eine Zahlungsanordnung. Der Antragsgegner kann sie anfechten, indem er Widerspruch einlegt (in Papierform oder elektronisch).

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

In einem Online-Mahnverfahren kann der Antragsgegner nicht auf einen verfahrenseinleitenden Antrag antworten. Die einzige Möglichkeit, die Zahlungsanforderung anzufechten, besteht darin, bei Gericht Widerspruch einzulegen (in Papierform oder elektronisch). In diesem Fall verliert die Zahlungsanordnung ihre Rechtskraft und hat keine rechtliche Wirkung mehr. Die Sache wird über das Gerichtsportal an das örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Antragsgegners verwiesen, das in einem anderen Verfahren über die Sache befindet.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Eine in einem Online-Mahnverfahren erlassene Zahlungsanordnung wird zwei Wochen nach Zustellung an den Antragsgegner rechtskräftig. Eine rechtskräftige in einem Online-Mahnverfahren ergangene und ins IT-System aufgenommene Zahlungsanordnung ist ein Vollstreckungsbescheid. Eine in einem Online-Mahnverfahren ergangene Zahlungsanordnung wird durch einen elektronischen Vollstreckungstitel vom Gericht für vollstreckbar erklärt.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

In einem Online-Mahnverfahren ist es nicht möglich, Begleitunterlagen zu einem elektronisch eingereichten Schriftsatz hinzuzufügen.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

In einem Online-Mahnverfahren wird der Antragsteller elektronisch über das Gerichtsverfahren informiert. Nach Verfahrenseröffnung durch Einreichung eines verfahrenseinleitenden Antrags über das Gerichtsportal können sich die Antragsteller auf der Website des Gerichtsportals einloggen und so Mitteilungen vom Gericht empfangen. Der Antragsteller wird mithilfe für das Online-Mahnverfahren eingerichtete Datenübertragungssystem über das Verfahren informiert (elektronische Benachrichtigungen zum Verfahren). Der Antragsgegner wird nur elektronisch über das Verfahren informiert, sofern er dieser Zustellungsart für Benachrichtigungen zum Verfahren zugestimmt hat.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

In einem Online-Mahnverfahren ergehen gerichtliche Entscheidungen elektronisch.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Ja, jedoch nur in einem Online-Mahnverfahren.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Bezieht sich der Vollstreckungsbescheid auf eine in einem Online-Mahnverfahren ergangene Gerichtsentscheidung, kann ein Antrag auf Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens elektronisch eingereicht werden. Der Antrag muss über das für das Online-Mahnverfahren eingerichtete Datenübertragungssystem gestellt werden.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Im Laufe eines Online-Mahnverfahrens haben die Parteien vollen Zugriff auf die Akten des in ihrer Sache durchgeführten Verfahrens. Dieser Zugriff wird über das verfahrensunterstützende Datenübertragungssystem bereitgestellt. Die darüber zugänglichen Schriftstücke können auch ausgedruckt werden. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur in Online-Mahnverfahren.

Letzte Aktualisierung: 01/09/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Portugal

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, in Portugal können über das Internet Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Dafür wurden spezielle IT-Anwendungen eingerichtet: Citius und die Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung.

Citius

In Zivilverfahren ist es grundsätzlich möglich, Schriftsätze und Unterlagen über die *Citius*-Plattform unter <http://citius.tribunaisnet.mj.pt/> gemäß den dort festgelegten Verfahren und Anweisungen einzureichen.

Die *Citius*-Plattform bietet spezielle Module für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbedienstete zur Bearbeitung von Verfahren und zur Einreichung von offiziellen Unterlagen sowie für Prozessbevollmächtigte zur Einreichung von offiziellen Unterlagen und zur Konsultation von Verfahren (Artikel 3, Ministerielle Durchführungsverordnung (Portaria) Nr. 280/2013).

Rechtsanwälte, Rechtsreferendare und Rechtsberater müssen sich bei der Stelle anmelden, die für die Zugangsverwaltung zuständig ist, um Zugang zum System zu erhalten. Der Zugang beruht auf den Informationen, die von den zuständigen Berufsverbänden hinsichtlich der Gültigkeit der Mitgliederregistrierung zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Anmeldung erhalten die Anwender geheime, persönliche und nicht übertragbare Zugangsinformationen für den zugangsbeschränkten Bereich der Plattform.

Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung

In Nachlassangelegenheiten können die beteiligten Parteien seit dem 2. September 2013 in Fällen, in denen die Erbschaft angefochten wird, ein Notariat für die Eröffnung des Nachlassverfahrens wählen, sofern eine triftige Beziehung zwischen der Verteilung des Nachlasses auf der Grundlage des Ortes der Eröffnung des Nachlassverfahrens bzw. des Ortes, an dem der Großteil des Vermögens oder der Handelseinrichtung belegen ist, die Teil des Nachlasses sind, oder des Wohnortes der Mehrzahl der unmittelbar von der Verteilung des Vermögens betroffenen Parteien besteht. Die Verfahren werden in bestimmten Stadien an das Gericht weitergeleitet, damit der Richter eine Entscheidung treffen kann, einschließlich der Bestätigung der Aufteilung des Vermögens.

Das Verfahren zur Inventarerrichtung wird vorzugsweise elektronisch von den Notaren im Einklang mit der Ministeriellen Durchführungsverordnung Nr. 278/2013 vom 26. August 2013 (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 117/2019) abgewickelt.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Citius

In der Regel werden alle Gerichtsverfahren, d. h. Hauptklagen, Sicherungsmaßnahmen, Nebenverfahren, gerichtliche Zustellungen und alle anderen Verfahren, ob verbunden oder eigenständig, einschließlich Rechtsmittel, nunmehr elektronisch in *Citius* bearbeitet (Artikel 3, Ministerielle Durchführungsverordnung Nr. 280/2013).

Für die vor Gericht verhandelten Fälle ermöglicht die *Citius*-Plattform die Einleitung und Bearbeitung folgender Verfahren:

- a) zivilrechtliche Feststellungsklagen, Sicherungsmaßnahmen und gerichtliche Zustellungen, mit Ausnahme von Verfahren zum Schutz von Kindern und Schadensersatzforderungen oder zivilrechtlichen Vollstreckungsverfahren, die im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verfahren angestrengt werden;
- b) zivilrechtliche Vollstreckungsverfahren und alle mit der Vollstreckung verbundenen Nebenklagen (in diesem Fall sollte das Vollstreckungsverfahren zusammen mit dem Ausdrucken der für wesentlich erachteten Unterlagen erst dann stattfinden, wenn das Gericht einen Antrag oder Hinweise erhalten hat, die ein Tätigwerden erfordern).

Dasselbe gilt für das Mahnverfahren. Siehe das entsprechende Merkblatt.

Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung

Die Einreichung des Antrags zur Inventarerrichtung beim Notar, eventuelle Anfechtungen und alle nachfolgenden Handlungen müssen nach Möglichkeit über die Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung erfolgen (Artikel 6, Gesetz Nr. 23/2013).

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

In der Regel ist der beschriebene Dienst rund um die Uhr verfügbar.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Citius

Schriftsätze sollten durch Ausfüllen der Formulare eingereicht werden, die auf der in der Antwort zu Frage 1 genannten Website verfügbar sind. Den Schriftsätzen sollte Folgendes angehängt werden:

- a) Dateien mit anderen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, dem Inhalt des Schriftsatzes und anderen Angaben, die der Prozessbevollmächtigte für relevant hält, die aber in kein anderes Feld des Formblatts passen, und
- b) die Unterlagen, die dem Schriftsatz beigefügt werden müssen.

Wenn Schriftsätze und Unterlagen auf diese Weise eingereicht werden, müssen sie auf der *Citius*-Plattform mit einer digitalen Signatur versehen werden, die auf einem elektronischen Zertifikat beruht, das den beruflichen Status des Unterzeichnenden dauerhaft garantiert.

Die Dateien und Unterlagen müssen im *Portable Document Format* (PDF), vorzugsweise in der PDF/A-Version, vorliegen und durchsuchbar sein (Artikel 8, Ministerielle Durchführungsverordnung Nr. 280/2013).

Im Hinblick auf Mahnverfahren sollten die Dateien in *Extensive Markup Language* (XML) vorliegen; die Anforderungen diesbezüglich können abgerufen werden unter <https://www.citius.mj.pt/portal/consultas/injuncoes/injunformato.aspx>

Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung

Ein Antrag auf ein Verfahren zur Inventarerrichtung kann gestellt werden:

- a) durch den Beteiligten oder den Prozessbevollmächtigten, indem er das auf der Plattform bereitgestellte elektronische Formular für die Einleitung eines Verfahrens zur Inventarerrichtung ausfüllt und die entsprechenden Unterlagen gemäß den vorgegebenen Verfahren und Anweisungen beifügt;

b) durch den Beteiligten beim Notar auf einem physischen Datenträger, indem er das im vorstehenden Artikel vorgesehene Muster für den Antrag auf ein Verfahren zur Inventarerrichtung zusammen mit den entsprechenden Unterlagen einreicht. (Artikel 4, Ministerielle Durchführungsverordnung Nr. 278/2013). Der Zugriff auf die oben genannte Website erfolgt über eine elektronische Zertifizierung wie folgt:

- a) durch den Bürger mittels des in seinem Personalausweis enthaltenen digitalen Zertifikats;
- b) durch Rechtsanwälte und Rechtsberater mittels der digitalen Bescheinigung, die ihren beruflichen Status bestätigt.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Von den Gerichten erhobene personenbezogene Daten werden im Rahmen der justiziellen Tätigkeit durch die IT-Plattform CITIUS verarbeitet. Diese Plattform wird vom Institut für Finanzverwaltung und Infrastruktur des Justizministeriums (*Instituto de Gestão Financeira e Equipamentos da Justiça, I.P.*) verwaltet. Das Justizministerium fungiert als Ausführer des höchsten Justizamts (im Einklang mit Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 28 DSGVO), d. h. des Obersten Justizrates.

Das Institut für Finanzverwaltung und Infrastruktur des Justizministeriums muss die Umsetzung aller geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleisten, damit die Daten im Einklang mit der Verordnung verarbeitet werden und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben. Im Einklang mit Artikel 37 DSGVO fungiert das Justizministerium als behördlicher Datenschutzbeauftragter der ihm untergeordneten Stellen, dazu gehört auch das Institut für Finanzverwaltung und Infrastruktur.

Es liegt in der Verantwortung des zuständigen Richters, über den Zugang zu personenbezogenen Daten und deren Übermittlung im Rahmen von Verfahren zu entscheiden. Der zuständige Richter entscheidet im Einklang mit dem für das Verfahren geltenden Verfahrensrecht und den Bestimmungen der DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gerichte. Diese ist nach Maßgabe der Verordnung auf bestimmte Vorgänge und Verfahren (Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben d und f DSGVO) beschränkt. Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen (siehe Artikel 55 Absatz 3 DSGVO). Das Rechtsmittelverfahren nach nationalem Verfahrensrecht findet auf Gerichtsentscheidungen in der Sache Anwendung.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Citius

Die von den Prozessbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze und Unterlagen müssen mit einer digitalen Signatur versehen sein, die auf einem elektronischen Zertifikat beruht, das die Identität und den beruflichen Status des Unterzeichnenden dauerhaft garantiert.

Die *Citius*-Plattform:

- a) bescheinigt das Datum und die Uhrzeit des Eingangs;
- b) sendet dem Absender eine Kopie des eingereichten Schriftsatzes und der eingereichten Unterlagen, auf der Datum und Uhrzeit des Eingangs bescheinigt werden;
- c) sendet dem Absender eine Benachrichtigung, dass der Schriftsatz oder die Unterlagen nicht über die Plattform eingereicht werden konnten, sollte die Entgegennahme nicht möglich sein.

Richter und Staatsanwälte reichen formale Unterlagen stets elektronisch über das IT-System von *Citius* ein, wobei eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur erstellt wird.

In Fällen, in denen keine Rechtsvertretung erforderlich ist und in denen die Partei keinen Anwalt hat, können die Schriftsätze auch auf einem der folgenden Wege beim Gericht eingereicht werden (Artikel 144 Absatz 7 der Zivilprozessordnung):

- a) durch persönliche Abgabe bei der Gerichtskanzlei, wobei das Datum der Abgabe der Unterlagen als Datum des Eingangs dieser Schriftsätze zählt;
- b) per Einschreiben, wobei der Tag der postalischen Erfassung als Datum des Eingangs dieser Schriftsätze zählt;
- c) per Fax, wobei das Datum der Absendung der Unterlagen als Datum des Eingangs dieser Schriftsätze zählt.

Hat die Partei einen Prozessbevollmächtigten und besteht ein begründetes Hindernis für die elektronische Einreichung der Unterlagen, so können diese auf einem der oben genannten Wege eingereicht werden.

Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung

Nach der erforderlichen Einreichung des Antrags stellt die Plattform oder der Notar dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung aus, in der Folgendes angegeben wird:

- a) Datum und Uhrzeit der Antragstellung;
- b) der Code und die Anweisungen für den Zugang zur Website <https://www.inventarios.pt/>, um die Akte einzusehen;
- c) eine Referenz für die Zahlung mit Debitkarte am Multibanco-Bankautomaten zur Begleichung der ersten Rate der Notargebühren sowie der entsprechende Betrag;
- d) die Nummer, die der Rechtssache nach Zahlung der ersten Rate der Notargebühren zugeteilt wird.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Citius

Ja, die Gerichtsgebühren müssen bezahlt werden.

Zunächst muss ein „einmaliges Inkassodokument“ (*Documento Único de Cobrança – DUC*) für die Zahlung ausgestellt werden, das auf der Webseite des Instituts für Finanzverwaltung und Infrastruktur zugänglich ist: <https://justica.gov.pt/Servicos/Custas-processuais/DUC-Documento-Unico-de-Cobranca>

Das Inkassodokument kann wie folgt gezahlt werden:

an Multibanco-Geldautomaten oder über *Online-Banking* (unter Zahlungen an die Staatskasse (*Pagamentos ao Estado*);

per Multibanco-Debitkarte bei der Gerichtskanzlei;

in der Filiale Ihrer Bank.

Weitere Informationen:

Dienstleistungen – Gerichtskosten: <https://justica.gov.pt/Servicos/Custas-processuais>

In Verfahren, in denen die Verwendung elektronischer Mittel nicht zwingend vorgeschrieben ist, werden die Gerichtsgebühren auf 90 % des eigentlichen Betrags reduziert, wenn die Partei alle Schriftsätze elektronisch einreicht (Artikel 6 der Prozesskostenverordnung).

Informationen zum Mahnverfahren finden Sie im Abschnitt Mahnverfahren.

Portugal akzeptiert die Zahlung von Gerichtskosten auch per Auslandsüberweisung.

Ein Gerichtskosten-Simulator ist verfügbar unter: <https://justica.gov.pt/Servicos/Custas-processuais/DUC-Documento-Unico-de-Cobranca>

Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung

Die Kosten des Verfahrens zur Inventarerrichtung umfassen die Notargebühren und Auslagen. Die Zahlung erfolgt unter Angabe der bei der Antragstellung generierten Referenz für die Zahlung mit Debitkarte am Multibanco-Bankautomaten.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ja, es ist möglich, das Verfahren einzustellen oder den Antrag unter den Bedingungen, die in den für den jeweiligen Fall geltenden nationalen Verfahrensregeln festgelegt sind, zurückzuziehen.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

In der Regel werden in einem Gerichtsverfahren die Schriftsätze des Beklagten elektronisch bei Gericht eingereicht, wobei das Datum der Einreichung der Unterlagen als das Datum des Eingangs dieser Schriftsätze gilt (Artikel 144 der Zivilprozessordnung).

In Fällen, in denen keine Rechtsvertretung erforderlich ist und in denen die Partei keinen Anwalt hat, können die Schriftsätze auch persönlich bei der Gerichtskanzlei abgegeben bzw. per Einschreiben oder per Fax übermittelt werden.

Informationen zum Verfahren zur Inventarerrichtung können Sie in den Antworten auf die Fragen 4 und 6 nachlesen.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Citius

Wenn der Beklagte antworten möchte, wird der Anspruch weiterhin elektronisch bearbeitet, obwohl bestimmte Unterlagen auch ausgedruckt werden. Es werden nach wie vor Unterlagen in Papierform benötigt (z. B. verfügen die Richter nicht über die materiellen Mittel, um eine Rechtssache auf einem Bildschirm zu prüfen und gleichzeitig eine Entscheidung auf einem anderen zu verfassen oder um die digitalen Unterlagen im Gerichtssaal einzusehen, während der jeweilige Fall verhandelt wird; in einigen Fällen kann das Gericht im eigenen Ermessen entscheiden, ob für die detaillierte Analyse bestimmter Dokumente ein Ausdruck erforderlich ist).

Die ausgedruckte Fallakte darf nur Schriftsätze und Verfahrensunterlagen enthalten, die für die Entscheidung in der Sache relevant sind, wie vom Richter in einer begründeten Entscheidung in jedem Einzelfall angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass die folgenden Dokumente nicht relevant sind (Artikel 28, Ministerielle Durchführungsverordnung Nr. 280/2013):

- a) Anträge auf Änderung des Termins für eine Anhörung;
- b) Verwaltungsmittelungen und Vollstreckungsbescheide, die sich lediglich auf die Organisation des Verfahrens beziehen, sowie die Antworten, wie z. B.:
 - i) Vorladungen oder Zustellungen an die Parteien;
 - ii) Anberaumungen von Anhörungen;
 - iii) Mitteilung über die Übermittlung eines Falles an die Staatsanwaltschaft;
 - iv) Mitteilungen über Ermittlungen von verschiedenen Behörden wie Kriminalpolizeibehörden, Registerämtern, des Nationalen Instituts für Gerichtsmedizin und Kriminaltechnik Portugals (*Instituto Nacional de Medicina Legal e Ciências Forenses I. P.*), der Direktion für Strafvollzug und soziale Rehabilitation (*Direcção-Geral de Reinserção e Serviços Prisionais*) oder der Generaldirektion für soziale Sicherheit (*Direcção-Geral da Segurança Social*);
 - v) Prüfstempel des Staatsanwalts und des Richters;
- c) Bestätigung der Ernennung eines Vollstreckungsbeamten zur Zustellung einer Vorladung;
- d) interne Mitteilungen;
- e) Negativbescheinigungen, die sich aus der Abfrage von Datenbanken in den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ergeben;
- f) spezifische Maßnahmen, Mitteilungen oder Benachrichtigungen der Vollstreckungsbeamten.

Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung

Der Notar muss alle Verfahrensschritte auf der Plattform festhalten, sodass jeder Schritt nachverfolgt und eine Kopie der zugehörigen Unterlagen und etwaiger Begleitunterlagen eingesehen werden kann.

Jeder formelle Rechtsbehelf einer am Verfahren beteiligten Person, der nicht elektronisch eingereicht wird, muss vom Notar eingescannt und der Akte für das entsprechende Verfahren zur Inventarerrichtung zugeordnet werden.

Sollte das Einscannen der oben genannten Dokumente aufgrund der Art der eingereichten Schriftsätze oder anderer Unterlagen des Beteiligten nicht möglich sein, muss der Notar das Dokument auf der Plattform für das Verfahren zur Inventarerrichtung erfassen und darauf hinweisen, dass das betreffende Dokument beim Notar eingesehen werden kann.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Antwortet der Beklagte nicht, durchläuft die Klage das anwendbare Verfahren und wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung digital bearbeitet. Bestimmte Dokumente werden, wie in der Antwort auf die vorstehende Frage erläutert, ausgedruckt.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Siehe die Antworten auf die Fragen 2 und 4.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Citius

Um zu erfahren, in welchen Fällen das Gesetz die Zustellung über das Internet zulässt, beachten Sie bitte den Abschnitt Zustellung von Schriftstücken – Portugal, insbesondere die Antworten auf die Fragen 5 und 6.

Soweit die elektronische Zustellung zulässig ist, erfolgt sie über die Citius-Plattform, die automatisch dafür sorgt, dass die Unterlagen unter <http://citius.tribunaisnet.mj.pt/> zur Verfügung stehen und eingesehen werden können.

Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung

Die Zustellung durch den Notar an die Prozessbevollmächtigten der bereits am Verfahren beteiligten Parteien erfolgt über die Plattform für Verfahren zur Inventarerrichtung. Den Prozessbevollmächtigten steht dafür ein geschützter Bereich zur Verfügung. Die Unterlagen gelten am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Dokuments in dem geschützten Bereich als zugestellt bzw. am nächsten Werktag, wenn dieser Tag kein Werktag ist.

Bei der Bereitstellung des Dokuments für den Prozessbevollmächtigten im geschützten Bereich der Plattform wird gleichzeitig eine E-Mail an die zuvor angegebene E-Mail-Adresse gesendet, um ihn über die Verfügbarkeit des Dokuments auf der Plattform zu informieren.

Im Falle einer direkten Zustellung an die Parteien werden die Unterlagen in Papierform gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zugestellt und mit der elektronischen Signatur des jeweiligen Sachbearbeiters auf der Plattform für Verfahren zur Inventarerrichtung eingestellt.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Um zu erfahren, in welchen Fällen das Gesetz die Zustellung von Gerichtsentscheidungen über das Internet zulässt, beachten Sie bitte den Abschnitt Zustellung von Schriftstücken – Portugal, insbesondere die Antworten auf die Fragen 5 und 6.

Die Weitergabe von Gerichtsentscheidungen erfolgt im *Citius-Magistrados Judiciais*-System und die Entscheidungen werden auf der Citius-Plattform zur Verfügung gestellt.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Ja, Folgendes kann elektronisch übermittelt werden: Anträge auf Gewährung eines Rechtsbehelfs, Rechtsmittelbegründungen und -antworten sowie Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Verweisung von Rechtsbehelfen.

Informationen über die Zustellung der Rechtsmittelentscheidung können Sie in der Antwort auf Frage 13 nachlesen.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Ja, es ist in Portugal möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Citius

Mit Ausnahme von Vollstreckungsverfahren, die die Parteien selbst einsehen dürfen, können alle anderen Gerichtsverfahren nur von Prozessbevollmächtigten (Rechtsanwälten und Rechtsberatern), Vollstreckungsbeamten und im Insolvenzverfahren von den Insolvenzverwaltern online eingesehen werden.

Vollstreckungsverfahren können vom Gläubiger oder Schuldner unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://processoexecutivo.justica.gov.pt>. Dafür ist eine vorherige Authentifizierung mit dem in den Personalausweisen enthaltenen digitalen Authentifizierungszertifikat oder dem mobilen digitalen Schlüssel erforderlich. Die Einsicht erfolgt gemäß den auf der Website angegebenen Verfahren und Anweisungen.

Plattform für die Verwaltung von Verfahren zur Inventarerrichtung

Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten können das Verfahren zur Inventarerrichtung auf der Plattform für Verfahren zur Inventarerrichtung einsehen. Die Parteien können ausschließlich zu Konsultationszwecken darauf zugreifen, wobei ein Code verwendet wird, der vom Notar bei der ersten Zustellung von Unterlagen bereitgestellt wird.

Anwendbare Rechtsvorschriften

[Gesetz Nr. 41/2013 vom 26. Juni 2013](#) – Zivilprozessordnung

[Ministerielle Durchführungsverordnung Nr. 280/2013 vom 26. August 2013](#) – elektronische Bearbeitung von Gerichtsverfahren

[Gesetz Nr. 117/2019 vom 13. September 2019](#) – Rechtsrahmen für das Verfahren zur Inventarerrichtung

[Ministerielle Durchführungsverordnung Nr. 278/2013 vom 26. August 2013](#) über die Verarbeitung von Dokumenten und die Bestimmungen für Verfahren zur Inventarerrichtung

Nützliche Links:

[Citius-Portal](#)

[Justiz-Portal](#)

[Generaldirektion der Justizverwaltung](#)

[Generaldirektion für Justizpolitik](#)

[Institut für Finanzverwaltung und Infrastruktur](#) des Justizministeriums

Hinweis:

Die EJN-Zivilkontaktstelle, die Gerichte und andere Einrichtungen und Behörden sind nicht an die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen gebunden. Es ist nach wie vor notwendig, die geltenden Rechtsvorschriften zu lesen, die Gegenstand regelmäßiger Aktualisierungen oder Änderungen der Auslegung durch die Rechtsprechung sein können.

Letzte Aktualisierung: 15/04/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [ro](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Automatische Bearbeitung - Rumänien

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Gemäß Artikel 199 Absatz 1 der Zivilprozessordnung kann ein Antrag persönlich oder durch einen Vertreter, per Post, Kurier oder Fax eingereicht bzw. eingescannt und per E-Mail oder als elektronisches Dokument übermittelt werden.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

In Zivilsachen können Anträge eingescannt und per E-Mail verschickt oder als elektronische Dokumente eingereicht werden. Es gibt keine Verfahren, die ausschließlich über das Internet abgewickelt werden können.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Dieser Dienst ist jederzeit verfügbar.

Gemäß Artikel 199 Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird ein Antrag, der persönlich oder durch einen Vertreter, per Post, Kurier oder Fax eingereicht bzw. eingescannt per E-Mail oder als elektronisches Dokument verschickt wurde, erfasst und mit dem Eingangsdatum versehen. Nach der Erfassung wird der Antrag samt Begleitdokumenten und Nachweisen darüber, wie sie dem Gericht zugeleitet wurden, an den Vorsitzenden des Gerichts oder die von ihm benannte Person übergeben, der bzw. die nach Maßgabe des Gesetzes unverzüglich Schritte ergreift, um nach dem Zufallsprinzip ein Richterergremium einzurichten.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

In der Zivilprozessordnung ist nicht festgelegt, dass Standardformulare für Rechtsansprüche zu verwenden sind. Die Zivilprozessordnung enthält Bestimmungen in Bezug auf den Inhalt von Anträgen im herkömmlichen Zivilverfahren (z. B. Klageschrift, Klagebeantwortung, Widerklage).

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Die sichere Datenübermittlung und -speicherung erfolgt mithilfe systemeigener IT-Tools des E-Mail-Systems (z. B. Firewalls, Zertifikate, Antivirenprogramme, rollenbasierte Zugriffskontrollen) und wird durch den Einsatz bewährter Praktiken auf diesem Gebiet begleitet.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Nach Artikel 148 Absätze 2 und 5 der Zivilprozessordnung können den Gerichten zugeleitete Klageschriften auch elektronisch eingereicht werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. **Die Klageschrift muss ferner mit einer Signatur versehen sein. Ein eingescanntes Schriftstück kann signiert und per E-Mail verschickt werden. Sofern es sich bei der Klageschrift um ein elektronisches Dokument handelt, das per E-Mail verschickt wird, kann die Signatur ebenfalls elektronisch erfolgen.**

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Ja, Gerichtsgebühren sind nach Maßgabe der Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 80/2013 über gerichtliche Stempelgebühren zu entrichtend, unterscheiden sich jedoch nicht in ihrer Höhe. Die gerichtlichen Stempelgebühren entrichtet die Person, die sie schuldet, entweder in bar, per Banküberweisung oder online auf ein gesondertes Konto, das speziell für lokale Haushaltseinnahmen wie der gerichtlichen Stempelgebühr und anderer

Stempelgebühren im Namen der territorialen Verwaltungseinheit am Wohnsitz der natürlichen Person oder gegebenenfalls am Geschäftssitz der juristischen Person geführt wird. Befindet sich weder der Wohnsitz noch der Geschäftssitz der die gerichtliche Stempelgebühr schuldenden Person in Rumänien, wird die Stempelgebühr dem lokalen Haushalt der territorialen Verwaltungseinheit zugeführt, in der sich das Gericht, das mit der Klage oder dem Antrag befasst ist, befindet.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ja, unter denselben Bedingungen, zu denen der Kläger die gerichtliche Klage zurückziehen kann. Gemäß Artikel 406 der Zivilprozessordnung ist der Kläger berechtigt, die Klage jederzeit entweder mündlich im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung oder in Form eines schriftlichen Antrags zurückzuziehen.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, das Internet zu nutzen.

Nach Artikel 149 Absatz 4 und Artikel 154 Absatz 6 der Zivilprozessordnung hat die Übermittlung von Vorladungen und allen Verfahrensschriftstücken von Amts wegen durch Gerichtsbeamte oder einen anderen Gerichtsbediensteten sowie durch Bevollmächtigte oder Angestellte anderer Gerichte in dem Bezirk zu erfolgen, in dem die Person, der die Urkunde übermittelt werden soll, ansässig ist. Die Übermittlung der Vorladungen und anderen Verfahrensschriftstücke kann vom Urkundsbeamten **auch per Fax, E-Mail** oder anderweitig **vorgenommen werden**, sofern damit der Text des Schriftstücks verschickt und sein Erhalt bestätigt werden kann und **vorausgesetzt, dass dem Gericht zu diesem Zweck die entsprechenden Angaben der Partei vorliegen**. Um sich den Erhalt bestätigen zu lassen, verschickt das Gericht neben dem Verfahrensschriftstück ein Formular mit folgenden Angaben: Bezeichnung des Gerichts, Datum der Übermittlung, Name des für die Übermittlung zuständigen Beamten sowie Informationen über die übermittelten Dokumente. Das Formular wird vom Empfänger unter Angabe des Eingangsdatums sowie gut lesbar mit Namen und Unterschrift der für den Erhalt der Korrespondenz zuständigen Person ausgefüllt und per Fax, E-Mail oder auf anderem Wege an das Gericht gesandt. Wird die Klageschrift nach Maßgabe des Gesetzes per Fax oder E-Mail zugestellt, ist der Urkundsbeamte verpflichtet, von Amts wegen Ausfertigungen der Klageschrift zu erstellen. Die Kosten dafür sind von der Partei zu tragen, die zur Vorlage der Ausfertigungen verpflichtet ist.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Die Übermittlung der Klagebeantwortung erfolgt auf demselben Wege wie die Zustellung eines Verfahrensschriftstücks. Siehe Antwort auf Frage 9.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Gemäß Artikel 208 der Zivilprozessordnung wird die Nichteinhaltung der **gesetzlich festgelegten Frist für eine Klagebeantwortung** unabhängig von der Art der Übermittlung gleichermaßen geahndet. Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen führt das Versäumnis, eine Klagebeantwortung einzureichen, dazu, dass der Beklagte sein Recht verliert, weitere Beweismittel vorlegen oder Einwände geltend machen zu können, sofern sich diese nicht auf die öffentliche Ordnung beziehen.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Siehe Antwort auf Frage 9.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Siehe Antwort auf Frage 9.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Siehe Antwort auf Frage 9.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Siehe Antwort auf die Fragen 1 und 9.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

In Vollstreckungsverfahren ausgestellte gerichtliche Schriftstücke unterliegen denselben allgemein anwendbaren Bestimmungen, wie sie für die Übermittlung von Verfahrensschriftstücken gelten. Siehe Antwort auf Frage 1.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Entfällt.

Allerdings kann auf den Webseiten der Gerichte (<http://portal.just.ro/SitePages/acasa.aspx>) oder in manchen Gerichten am Informationsschalter anhand von Aktenzeichen, Gegenstand der Rechtssache und Namen der Parteien Einsicht in eine Zusammenfassung der Entscheidungen genommen werden. In Zukunft sollen Gerichtsakten gegen Gebühr auch von zu Hause aus eingesehen werden können.

Letzte Aktualisierung: 04/05/2018

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Slowenien

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, nach der slowenischen Zivilprozessordnung (Zakon o pravdnem postopku, ZPO) ist es zulässig, Anträge in Zivilverfahren elektronisch zu übermitteln und Gerichtsverfahren über das Internet anzustrengen.

Im Einzelnen besagt Artikel 105b, dass Anträge in Zivilverfahren schriftlich zu stellen sind. Ein Antrag wird als schriftlich erachtet, wenn er handschriftlich oder in gedruckter Form erstellt und vom Antragsteller eigenhändig unterzeichnet wurde (Antrag in physischer bzw. Papierform) oder wenn der Antrag elektronisch vorliegt und mit einer elektronischen Signatur unterzeichnet wurde, die einer handschriftlichen Unterschrift gleichbedeutend ist. Ein Antrag in Papierform wird auf dem Postweg unter Verwendung von Kommunikationstechnologien übermittelt bzw. bei der entsprechenden Stelle direkt oder durch eine beruflich mit der Zustellung von Anträgen beauftragte Person (gewerblicher Zusteller/poslovni ponudnik) abgegeben. Ein elektronisch übermittelter Antrag wird durch Einreichung beim Justizinformationssystem gestellt, wobei das Informationssystem den Eingang des Antrags automatisch bestätigt.

Ungeachtet der bestehenden Rechtsvorschriften (Rechtsakte und Durchführungsverordnungen) für alle zivil- und handelsrechtlichen Verfahren können derzeit nur im e-Justiz-Portal (e-Sodstvo) verfügbare Verfahren über das Internet oder elektronisch eingeleitet werden: in Vollstreckungsverfahren ist es möglich, Vollstreckungsanträge und andere Anträge elektronisch einzureichen sowie gerichtliche Dokumente aus- und zuzustellen, wobei für einige Adressaten (Notare, Anwälte) die elektronische Zustellung obligatorisch ist; darüber hinaus ist es möglich, in Insolvenzverfahren und in Grundbuchverfahren Anträge zu stellen und Entscheidungen zu erlassen.

Das zu diesem Zweck in Slowenien eingerichtete e-Justiz-Portal ermöglicht die Übermittlung schriftlicher Unterlagen in elektronischer Form: <https://evlozisce.sodisce.si/esodstvo/index.html>

<https://evlozisce.sodisce.si/esodstvo/index.html>

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

In Zivilsachen und in anderen zivilgerichtlichen Verfahren, für die die Bestimmungen der ZPO gelten, können Anträge auf elektronischem Weg eingereicht und Dokumente auf elektronischem Weg zugestellt werden.

Ein Grundbuchverfahren **kann nur online eingeleitet werden, da gemäß Artikel 125a des Grundbuchgesetzes (Zakon o zemljiški knjigi, ZZK-1)** Unterlagen elektronisch eingereicht werden müssen. Dennoch kann ein Antragsteller einen Antrag auf Eintragung eines Eigentumsrechts zu seinen Gunsten während der Öffnungszeiten persönlich bei dem Grundbuchgericht abgeben, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist; vorausgesetzt, dass der Antragsteller dem Grundbuchgericht alle nach Artikel 142 Absatz 1 des Grundbuchgesetzes erforderlichen Unterlagen für die beantragte Eintragung vorlegt und die entsprechenden Eintragungsgebühren entrichtet. Antragsteller, die einen elektronischen Grundbuchantrag selbst eingereicht haben, sowie Notare, Rechtsanwälte, Immobiliengesellschaften oder Staatsanwaltschaften, die eine Partei in einem Grundbuchverfahren vertreten, müssen alle auf diese Partei bezogenen Anträge in elektronischer Form einreichen (Artikel 125a Absatz 4 ZZK).

Hinsichtlich anderer Verfahren, die elektronisch eingeleitet werden können, erlaubt der Gesetzgeber weiterhin die Einreichung von Unterlagen in physischer Form (Papierform).

Vollstreckung: In Artikel 29 Absatz 2 des Vollstreckungs- und Sicherungsgesetzes (Zakon o izvršbi in zavarovanju, ZIZ) ist festgelegt, dass von dem für justizielle Angelegenheiten zuständigen Minister die Arten von Vollstreckungsverfahren sowie deren Verlauf zu bestimmen sind, in denen Vollstreckungs- und andere Anträge elektronisch eingereicht und im Informationssystem automatisch verarbeitet werden können. Gemäß obenerwähntem Artikel sind in Anhang 5 der Regeln über Formulare, Arten von Vollstreckungsverfahren und das automatisierte Vollstreckungsverfahren die elektronischen Anträge aufgeführt, deren Einreichung über das e-Justiz-Portal (untergeordnete Website e-Vollstreckung/e-Izvršba) möglich ist. Die Parteien können alle Anträge in elektronischer Form über die untergeordnete Website e-Vollstreckung des e-Justiz-Portals einreichen.

Insolvenzverfahren: Amtliche Insolvenzverwalter müssen ihre Berichte, die Listen der geprüften Forderungen sowie andere Unterlagen dem Gericht elektronisch zustellen, wobei alle Dokumente eine qualifizierte elektronische Signatur aufweisen müssen (Artikel 98 des Gesetzes über Finanzoperationen, Insolvenzverfahren und Zwangsaufösungen/Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju, ZFPPIPP). Rechtsanwälte, die eine Partei in einem Insolvenzverfahren vertreten, müssen die Forderungsanmeldung sowie andere Anträge der Partei in elektronischer Form übermitteln, wobei alle Dokumente eine qualifizierte elektronische Signatur aufweisen müssen (Artikel 123a ZFPPIPP); ist dies nicht der Fall, weist das Gericht den Antrag zurück. Ebenso werden Rechtsanwälten, die eine Partei in einem Insolvenzverfahren vertreten, und dem amtlichen Insolvenzverwalter alle Dokumente an eine sichere E-Mail-Adresse elektronisch zugestellt.

Gleichermaßen veröffentlicht ein Gericht Entscheidungen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf elektronischem Wege mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Richters (Artikel 124 ZFPPIPP).

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Das Informationssystem des slowenischen e-Justiz-Portals muss an Arbeitstagen von 8.00 bis 20.00 Uhr für elektronische Transaktionen verfügbar sein. Generell können Benutzer des e-Justiz-Informationssystems elektronische Transaktionen täglich rund um die Uhr vornehmen, da die obenstehenden Einschränkungen im Falle einer technischen Aktualisierung des Systems gelten.

Artikel 112 ZPO besagt, dass bei der elektronischen Einreichung von Anträgen ein Antrag zu dem Zeitpunkt als dem zuständigen Gericht zugestellt gilt, zu dem er im Informationssystem eingeht. Die als Durchführungsverordnung geltenden Regeln über elektronische Transaktionen in Zivilverfahren legen Folgendes fest: Gilt für einen elektronischen Antrag eine Frist, ist der Antrag als übermittelt zu erachten, wenn er auf dem Server eingeht, auf dem das entsprechende „e-Register“-Modul für die Art des Zivilverfahrens läuft, an das der Antrag über das e-Justiz-Portal übermittelt wird (Artikel 18 der Regeln).

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Wurde der nicht standardisierte Teil eines elektronischen Antrags ursprünglich als elektronisches Dokument erstellt, muss dieses Dokument der elektronischen Transaktion als Anhang im Format PDF/A beigefügt werden. Liegen der nicht standardisierte Teil sowie etwaige Anhänge in Papierform vor, müssen diese Dokumente gescannt und der elektronischen Transaktion als elektronischer Anhang beigefügt werden. Elektronische Dokumente, die auf diese Weise erstellt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie müssen im Format PDF/A und in Schwarzweißdruck vorliegen.

Die Auflösung muss zwischen 240 dpi und 300 dpi betragen.

Umfasst das schriftliche Dokument mehrere Seiten, müssen alle Seiten ohne leere Zwischenseiten in einer einzigen PDF-Datei enthalten sein.

Werden mehrere Dokumente als Anhang beigefügt, muss jedes Dokument in einer separaten PDF-Datei enthalten sein.

Erfüllt ein elektronisches Dokument, das einer elektronischen Transaktion als Anhang beigefügt ist, die genannten Voraussetzungen nicht, wird der elektronische Antrag als unvollständig erachtet (Artikel 19 der Regeln über elektronische Transaktionen in Zivilverfahren).

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Das e-Justiz-Informationssystem ist innerhalb des sicheren Regierungsnetzwerks (HKOM) angesiedelt, und die Daten werden auf dem zentralen Server des HKOM gespeichert.

Die Rechte für den Zugriff auf die Daten sind Teil des Berechtigungsschemas, das vom IT-Zentrum am Obersten Gerichtshof der Republik Slowenien (Vrhovno sodišče Republike Slovenije) entsprechend den Regeln über elektronische Transaktionen in Zivilverfahren festgelegt wird. Alle Benutzer des e-Justiz-Informationssystems und der drei untergeordneten Websites müssen sich vor der Ausführung elektronischer Transaktionen unter Verwendung des Sicherheitsschemas registrieren. Im Informationssystem wird zwischen verschiedenen Benutzergruppen unterschieden, denen jeweils unterschiedliche Zugangsebenen zugewiesen sind (normale Benutzer, registrierte Benutzer und qualifizierte Benutzer). Welche Benutzerrechte (elektronische Transaktionen) einem Benutzer auf der Haupt-Website und den untergeordneten Websites zur Verfügung stehen, hängt von der Benutzergruppe ab, der ein Benutzer angehört.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Jeder elektronische Antrag muss die elektronische Signatur (qualifiziertes digitales Zertifikat) des Antragstellers aufweisen. Das e-Justiz-Informationssystem versieht jeden eingegangenen Antrag mit einem Zeitstempel, und der Antragsteller erhält automatisch eine elektronische Bestätigung mit dem Datum und der Uhrzeit, zu denen der Antrag im e-Justiz-Informationssystem eingegangen ist.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Die Zahlung von Gerichtsgebühren ist in der Gerichtsgebührenordnung (Zakon o sodnih taksah, ZST-1) geregelt, die besagt, dass an die Gerichte in Slowenien Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung zu entrichten sind. In der Gerichtsgebührenordnung wird grundsätzlich nicht zwischen elektronischen und nicht elektronischen Verfahren unterschieden, jedoch wird die Einreichung elektronischer Anträge bei Vollstreckungsverfahren begünstigt, da die Gebühren für die elektronische Einreichung 20 % niedriger sind als die Gebühren für einen in physischer (Papier-)Form eingereichten Antrag.

Vollstreckungsverfahren:

Eine Zahlungsaufforderung wird bei der elektronischen Einreichung eines Antrags ausgestellt, damit der Antragsteller die Gerichtsgebühr per Überweisung auf das entsprechende Konto unter Angabe der in der Zahlungsaufforderung angegebenen Referenznummer innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der

Aufforderung zahlt. Die Aufforderung zur Zahlung der Gerichtsgebühr gilt als zugestellt, sobald der Antrag vom Antragsteller oder seinem Vertreter elektronisch übermittelt wurde.

Zahlt der Antragsteller die in der Zahlungsaufforderung festgelegte Gerichtsgebühr nicht innerhalb von acht Tagen nach ihrer Zustellung und sind die Voraussetzungen für die Befreiung, den Verzug oder die Zahlung der Gerichtsgebühren nicht erfüllt, geht das Gericht davon aus, dass der Antrag zurückgezogen wurde. Einzige Ausnahme ist ein elektronischer Vollstreckungsantrag auf der Grundlage einer Urkunde; in diesem Fall wird die Gebühr dann fällig, wenn der Antrag im Informationssystem eingeht. Der Antragsteller erhält keine Zahlungsaufforderung, sondern vielmehr ein Schreiben mit den für die Zahlung der Gerichtsgebühr notwendigen Angaben. Zahlt der Antragsteller die erhobene Gerichtsgebühr für einen elektronischen Vollstreckungsantrag auf der Grundlage einer öffentlichen Urkunde – wofür die Zentralstelle zur Urkundenbeglaubigung (centralni oddelek za verodostojno listino, COVL) zuständig ist – innerhalb von acht Tagen nach Zuleitung des Antrags nicht, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Es wird nicht zwischen der Zahlung von Gerichtsgebühren im Allgemeinen und der Zahlung von Gerichtsgebühren für elektronische Anträge unterschieden, bei denen es sich nicht um Vollstreckungsanträge auf der Grundlage einer Urkunde handelt. Zahlt der Antragsteller bei einem in Papierform eingereichten Vollstreckungsantrag auf der Grundlage einer Urkunde die im Antragsformular angegebene Gerichtsgebühr nicht, erhält er vom Gericht eine Zahlungsaufforderung.

Grundbuchverfahren: Ist eine Gerichtsgebühr für einen Grundbuchantrag oder einen sonstigen elektronischen Antrag zu entrichten, wird bei der elektronischen Übermittlung des Antrags eine Zahlungsaufforderung erstellt. Darin wird der Antragsteller aufgefordert, die Gerichtsgebühr per Überweisung auf das entsprechende Konto unter Angabe der in der Zahlungsaufforderung angegebenen Referenznummer innerhalb von acht Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung zu zahlen. Die Aufforderung zur Zahlung der Gerichtsgebühr gilt als zugestellt, sobald der Antrag vom Antragsteller oder seinem Vertreter elektronisch übermittelt wurde. Zahlt der Antragsteller die in der Zahlungsaufforderung festgelegte Gerichtsgebühr innerhalb von acht Tagen nach ihrer Zustellung nicht, geht das Gericht davon aus, dass der Antrag zurückgezogen wurde.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Für die Zurückziehung eines elektronisch übermittelten Antrags gelten dieselben Regeln wie für die Zurückziehung eines Antrags in Papierform. Bei Vollstreckungs-, Insolvenz- und Grundbuchverfahren, für die der elektronische Rechtsverkehr gilt, kann ein eingereichter Antrag auch auf elektronischem Weg zurückgezogen werden.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Wie bereits unter Frage 1 oben dargelegt, können trotz einschlägiger Rechtsvorschriften noch nicht in allen Zivilverfahren Anträge in elektronischer Form eingereicht werden.

Die Regeln für Formulare, Arten von Vollstreckungsverfahren und das automatisierte Vollstreckungsverfahren enthalten eine Liste der Anträge und sonstigen Unterlagen, die bei einem Vollstreckungsverfahren auf elektronischem Weg übermittelt werden können. Wenn ein Schuldner in einem Vollstreckungsverfahren eine Antwort oder einen elektronischen Antrag über das e-Justiz-Portal (untergeordnete Website e-Vollstreckung) übermitteln möchte, muss er die Voraussetzungen für einen externen qualifizierten Benutzer des e-Justiz-Informationssystems (offenes sicheres elektronisches Postfach, qualifiziertes digitales Zertifikat einer slowenischen Zertifizierungsstelle in Verbindung mit einer Steuernummer) sowie je nach Benutzergruppe, der er angehört, weitere Voraussetzungen erfüllen (Artikel 12 der Regeln über elektronische Transaktionen in Zivilverfahren).

Informationen darüber, welche Voraussetzungen für Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr bei der Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form sowie für die Parteien in Insolvenzverfahren gelten, finden Sie unter Frage 2.

Bei Grundbuchverfahren und bestimmten Arten von Vollstreckungsverfahren können Einwendungen und andere Rechtsmittel online übermittelt werden. Für einige Teilnehmer in Grundbuchverfahren (Rechtsanwälte, Notare, staatliche Stellen, Immobiliengesellschaften) ist die elektronische Übermittlung aller Unterlagen dagegen zwingend vorgeschrieben.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Wenn eine gegnerische Partei nicht antwortet, verläuft das elektronische Verfahren auf dieselbe Weise wie das schriftliche Verfahren. Nach Ablauf der Antwortfrist für den Beklagten oder Schuldner erlässt das Gericht einen Beschluss.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Entspricht der Antwort auf Frage 10.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Nach Artikel 16a ZPO ist die elektronische Form der schriftlichen Form gleichwertig, wenn die in elektronischer Form vorliegenden Daten bei Gericht verarbeitet werden können, sie zugänglich sind und sich für die nachfolgende Verwendung eignen. Daten in elektronischer Form dürfen nicht aus dem Grund als nicht beweiskräftig angesehen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Gleiches besagt das Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr und elektronische Signaturen (Zakon o elektronskem poslovanju in elektronskem podpisu, Artikel 13 Absatz 1).

In Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren können Dokumente und Beweismittel in elektronischer Form übermittelt werden. Für als Anhang übermittelte elektronische Dokumente (nicht die eigentlichen elektronischen Anträge) gelten für die technischen Anforderungen die Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Regeln über elektronische Dokumente entsprechend. Siehe auch Antwort auf Frage 4.

Unterlagen können auch in elektronischer Form übermittelt werden. Ein elektronischer Antrag ist ein elektronisches Dokument, das den Antrag einer Partei auf Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens enthält (Regeln über elektronische Transaktionen in Zivilverfahren). Diese Regeln definieren ebenfalls, was ein „elektronischer Anhang“ ist: Hierbei handelt es sich um ein schriftliches Dokument, das in ein elektronisches Format konvertiert wurde und einem elektronischen Antrag als Anhang beigelegt wird.

Elektronische Anträge können übermittelt werden, indem der Antragsteller im e-Justiz-Portal die entsprechende elektronische Transaktion auswählt und die erforderlichen Angaben im standardisierten Teil des Antrags in die entsprechenden Felder im Online-Formular eingibt. Umfasst ein elektronischer Antrag erläuternden Text (entweder gesetzlich vorgeschrieben oder nach Ermessen des Antragstellers), muss für diesen Teil (nicht standardisierter Teil eines elektronischen Antrags) ein separates elektronisches Dokument erstellt und der e-Vollstreckungstransaktion als Anhang beigelegt werden. Dieses elektronische Dokument muss die in Artikel 19 der Regeln über elektronische Transaktionen in Zivilverfahren festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der elektronische Antrag ist vom Antragsteller mit der eigenen sicheren elektronischen Signatur zu unterzeichnen. Das Gleiche gilt für die einem elektronischen Antrag beigelegten elektronischen Anhänge. Siehe auch Antworten oben.

Eine Sonderregelung gilt für Grundbuchverfahren aufgrund der Tatsache, dass das in ein elektronisches Format konvertierte Dokument die Natur (Beweiskraft) einer Urschrift haben muss, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Demnach kann nur ein Notar als eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person private Dokumente (Verträge) in ein elektronisches Format konvertieren. Ein Notar ist nach den Regeln der notariellen Verwahrung außerdem verpflichtet, dieses Dokument bis zur rechtskräftigen Grundbucheintragung zu verwahren. Andere der Eintragung zugrunde liegende Dokumente (gerichtliche Entscheidungen und sonstige Beschlüsse staatlicher Stellen) können von der Partei oder dem Antragsteller selbst in ein elektronisches Format konvertiert werden.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Gemäß den Regeln über elektronische Transaktionen in Zivilverfahren gilt eine elektronische gerichtliche Entscheidung als urschriftliche gerichtliche Entscheidung. Bei der elektronischen Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung wird eine Kopie einer elektronischen Gerichtsentscheidung als elektronisches Dokument gesendet. Bei der Zustellung einer Gerichtsentscheidung auf dem Postweg wird ein gedrucktes Exemplar der elektronischen Entscheidung gesendet.

*In der Praxis ist die elektronische Zustellung von Dokumenten in Zivil- und Handelssachen trotz bestehender einschlägiger Rechtsvorschriften derzeit allerdings noch nicht möglich; eine Ausnahme bilden Insolvenz- und Grundbuchverfahren. Seit dem 10. April 2014 werden Rechtsanwälten und Gerichtsvollziehern gerichtliche Schriftstücke ebenfalls in elektronischer Form, d. h. auf elektronischem Weg zugestellt.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Ja. Ein Urteil oder eine Entscheidung in elektronischer Form wird vom Vorsitzenden des Richterkollegiums mit seiner eigenen sicheren elektronischen Signatur sowie der mittels eines qualifizierten Zertifikats verifizierten sicheren elektronischen Signatur des Gerichts unterzeichnet. Wird die sichere elektronische Signatur des Vorsitzenden des Richterkollegiums mittels eines qualifizierten Zertifikats verifiziert, das auch die Angabe des Gerichts enthält, ist eine eigene sichere elektronische Signatur des Gerichts nicht erforderlich. Im Informationssystem automatisch verarbeitete Urteile können anstelle einer Signatur und eines Stempels ein Faksimile enthalten.

Eine in Papierform oder elektronischer Form herausgegebene Entscheidung kann den Parteien als beglaubigte Kopie, als elektronische (gescannte) Kopie oder in elektronischer Form zugestellt werden. Siehe auch Anmerkung zur Antwort auf Frage 13.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Wie oben bereits ausgeführt, können trotz bestehender einschlägiger Rechtsvorschriften nicht in allen Arten von Verfahren Anträge (einschließlich Rechtsmittel) in elektronischer Form übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung ist jedoch in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Grundbuchverfahren möglich, sofern der Antragsteller die für einen Benutzer des e-Justiz-Informationssystems geltenden Voraussetzungen erfüllt. Siehe auch Antworten oben.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Ja, elektronische Vollstreckungsverfahren (e-Vollstreckung) können über das e-Justiz-Portal eingeleitet werden. Ein Antragsteller kann als registrierter und externer qualifizierter Benutzer dem Gericht einen Vollstreckungsantrag auf der Grundlage einer öffentlichen Urkunde über das e-Justiz-Portal (untergeordnete Website e-Vollstreckung) zuleiten. Vollstreckungsanträge auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels und Anträge für die Sicherung von Forderungen können nur dann über die Website e-Vollstreckung übermittelt werden, wenn der Antragsteller ein externer qualifizierter Benutzer ist. Hierbei handelt es sich um ein Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren, das im Einklang mit den nationalen Vorschriften (ZIZ) durchzuführen ist.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Eine Partei hat das Recht, eine elektronische Akte im Informationssystem einzusehen und zu kopieren, wenn sie ihre Identität mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur nachweist.

Bei Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren vor Bezirksgerichten (okrajna sodišča) können Benutzer, die einen elektronischen Antrag über die Website e-Vollstreckung eingereicht haben, die eigenen Dokumente sowie die Verfahrensakten zur eigenen Sache (zu der sie den elektronischen Antrag eingereicht haben und in der sie als Partei bezeichnet werden) einsehen. Die Regeln über Formulare, Arten von Vollstreckungsverfahren und das automatisierte Vollstreckungsverfahren bestimmen die Art der Einsichtnahme, die Benutzern einer bestimmten Benutzergruppe gewährt wird.

Die Einsichtnahme in die Akte ist auch in Grundbuchverfahren zulässig. Im Gegensatz zu Vollstreckungsverfahren können bei Grundbuchverfahren alle registrierten Benutzer (d. h. nicht nur Antragsteller und andere Beteiligte) die Akte so lange einsehen, bis die Eintragung im Grundbuch rechtskräftig wird. Jedoch sind nur Verfahrenshandlungen (Anträge, gerichtliche Entscheidungen usw.) für die Einsichtnahme durch alle Benutzer verfügbar; Anhänge (d. h. Dokumente) sind aus Gründen des Schutzes der personenbezogenen Daten der Beteiligten von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

Links zum Thema

<https://evlozisce.sodisce.si/esodstvo/index.html>

<http://www.pisrs.si/Pis.web/>

<https://www.uradni-list.si/>

<http://www.dz-rs.si/wps/portal/Home/deloDZ/zakonodaja/preciscenaBesedilaZakonov>

<http://www.sodisce.si/>

Letzte Aktualisierung: 10/02/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Slowakei

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Gerichtsverfahren können über das Internet eingeleitet werden oder genauer gesagt können Klagen und andere Anträge elektronisch eingereicht werden, sofern sie über eine zertifizierte elektronische Signatur verfügen.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Klagen und Anträge jeglicher Art können elektronisch eingereicht werden. Wird in einer Rechtssache ein elektronischer Antrag ohne Autorisierung (d. h. ohne zertifizierte elektronische Signatur) gestellt, muss dieser anschließend innerhalb von 10 Tagen in Papierform nachgereicht oder elektronisch mit einer zertifizierten elektronischen Signatur noch einmal eingereicht werden; anderenfalls wird der Antrag vom Gericht nicht bearbeitet. Der Antragsteller wird vom Gericht nicht ausdrücklich aufgefordert, die Unterlagen nachzureichen.

Geht es um nicht streitige Angelegenheiten, kann der Antrag vor jedem beliebigen Bezirksgericht gestellt werden. Das Gericht ist verpflichtet, den Antrag in seinem Register zu erfassen und unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Ein solcher Antrag hat dieselbe Wirkung wie die Antragstellung bei dem zuständigen Gericht.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Jederzeit.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Ein bestimmtes Format ist nicht erforderlich; die Klagen werden anhand ihres Inhalts beurteilt. Fehlt bei einer Klage eine bestimmte Angabe, erlässt das Gericht eine Entscheidung, mit der die Partei auffordert wird, ihre Klage innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen zu korrigieren oder zu ergänzen.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Die Bedingungen für die Speicherung und Übermittlung von Daten sind in der Durchführungsverordnung Nr. 543/2005 über die Verwaltung und Amtsordnung der Bezirksgerichte, Regionalgerichte, des Fachgerichts und der Militärgerichte in der jeweils geltenden Fassung geregelt (*zák. č. 543/2005 Z. z. v znení neskorších zmien doplnení – Spravovacom a kancelárskom poriadku pre okresné sudy, krajské sudy, Špeciálny súd a vojenské sudy*).

a) Das Verfahren für die Annahme von Anträgen über das Internet mit einer zertifizierten elektronischen Signatur ist im Gesetz Nr. 215/2002 über die elektronische Signatur und zur Änderung bestimmter Gesetze in der durch das Gesetz Nr. 679/2004 (*zák. č. 215/2002 Z. z. o elektronickom podpise a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení zákona č. 679/2004 Z. z.*) und der durch die Verordnung Nr. 542/2002 über die Methode und den Vorgang der Nutzung elektronischer Signaturen in Geschäfts- und Verwaltungsbeziehungen des Nationalen Sicherheitsamts (*vyhláška NBÚ č. 542/2002 z. z. o spôsobe a postupe používania elektronického podpisu v obchodnom*) geänderten Fassung geregelt. Ein elektronisch eingegangener Antrag wird an die Poststelle weitergeleitet, die damit nach Maßgabe von Paragraph 129 des Gesetzes über die Vorschriften in Bezug auf die Verwaltung und Amtsordnung der Bezirksgerichte, Regionalgerichte, des Fachgerichts und der Militärgerichte verfährt. Gerichtliche Poststellen dokumentieren mithilfe einer Softwareanwendung die Anträge;

b) Anträge ohne zertifizierte elektronische Signatur werden umgehend an die Poststelle weitergeleitet, die gemäß Paragraph 129 des Gesetzes über die Vorschriften in Bezug auf die Verwaltung und Amtsordnung der Bezirksgerichte, Regionalgerichte, des Fachgerichts und der Militärgerichte verfährt.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Ein elektronisch gestellter Antrag ohne zertifizierte elektronische Signatur muss anschließend innerhalb von 10 Tagen in Papierform oder elektronisch mit einer zertifizierten elektronischen Signatur nachgereicht werden; anderenfalls wird der Antrag vom Gericht nicht bearbeitet. Ein Antrag mit einer zertifizierten elektronischen Signatur muss nicht ergänzt werden. Der genaue Zeitpunkt des Antragseingangs wird vermerkt und dokumentiert.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Ja, Gerichtsgebühren fallen für die Ausstellung einer Ausfertigung der Klage samt ihrer Anhänge an, die die Fallakte bilden. Wird eine Klage mit zertifizierter elektronischer Signatur elektronisch eingereicht (nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 215/2002 über die elektronische Signatur und zur Änderung bestimmter Gesetze in der durch das Gesetz Nr. 679/2004 und die Verordnung Nr. 542/2002 über die Methode und den Vorgang der Nutzung elektronischer Signaturen in Geschäfts- und Verwaltungsbeziehungen des nationalen Sicherheitsamts in der geänderten Fassung), so wird für die Ausstellung einer Ausfertigung der Klage mit ihren Anhängen, die den Parteien zuzustellen ist, eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 0,10 EUR pro Seite, mindestens jedoch 10 EUR je Klage oder Antrag auf Verfahrenseröffnung (einschließlich aller Anhänge), und mindestens 3 EUR für alle sonstigen Dokumente mit entsprechenden Anhängen (Nummer 20a des Anhangs zum Gesetz Nr. 71/1992 über Gerichtsgebühren in der jeweils geltenden Fassung (*zákon č. 71/1992 Zb. o súdnych poplatkoch v znení neskorších zmien a doplnení*)).

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ja, jeder Antrag kann ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Dabei ist unerheblich, wie der Antrag gestellt wurde.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Der Beklagte kann das Internet dafür benutzen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Das für elektronische Anträge geltende Verfahren ist im Gesetz Nr. 543/2005 über die Verwaltung und Amtsordnung der Bezirksgerichte, Regionalgerichte, des Fachgerichts und der Militärgerichte (in der jeweils geltenden Fassung) geregelt.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Das für elektronische Anträge geltende Verfahren ist im Gesetz Nr. 543/2005 über die Verwaltung und Amtsordnung der Bezirksgerichte, Regionalgerichte, des Fachgerichts und der Militärgerichte (in der jeweils geltenden Fassung) geregelt.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Beweismittel sind jegliche Mittel, mit denen die Umstände einer Angelegenheit festgestellt werden können; ein Nachweis kann jedes Mittel sein, mit dem der Sachverhalt feststellbar ist. Sie sind in allen Verfahrensarten zulässig. Unterlagen können einem Gericht vorbehaltlich der in Paragraph 125 der Zivilstreitordnung (*Civilný sporový poriadok*) dargelegten Bedingungen vorgelegt werden.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Nach Maßgabe von Paragraph 105 der Zivilstreitordnung werden Schriftstücke auch über das Internet zugestellt. Ein Schriftstück eines Gerichts gilt am fünften Tag nach der Übermittlung als zugestellt, auch wenn der Adressat es nicht gelesen hat.

Von der elektronischen Zustellung ausgenommen sind Urteile, andere Gerichtsentscheidungen, Vorladungen und sonstige Schriftstücke, die laut Gesetz persönlich zuzustellen sind. Ein Urteil kann nur persönlich zugestellt werden; eine elektronische Zustellung ist unzulässig.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Nein. Ein Urteil wird mithilfe von Informationstechnologie sowie einem Formular mit einem vorgedruckten Staatswappen der Slowakischen Republik und dem folgenden Text aufgesetzt: „Urteil im Namen der Slowakischen Republik“. Ein schriftliches Urteil wird vom Vorsitzenden des Richtergremiums oder dem Einzelrichter unterzeichnet.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Rechtsmittel können über das Internet eingelegt werden. Wird ein Rechtsmittel elektronisch ohne eine zertifizierte elektronische Signatur eingelegt, muss es anschließend innerhalb von 10 Tagen in Papierform oder elektronisch mit einer zertifizierten elektronischen Signatur nachgereicht werden. Kommt der Rechtsmittelführer dem nicht nach, wird der Antrag nicht bearbeitet. Eine Entscheidung über ein Rechtsmittel kann nicht über das Internet erfolgen; sie darf ausschließlich in Papierform ergehen.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Ein Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann über das Internet eingereicht werden. Fehlt dem Antrag jedoch eine zertifizierte elektronische Signatur, muss er anschließend innerhalb von 10 Tagen in Papierform oder elektronisch mit einer zertifizierten elektronischen Signatur nachgereicht werden. Kommt die Partei dem nicht nach, wird der Antrag nicht bearbeitet.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Die Parteien und ihre Rechtsvertreter können nur persönlich und ausschließlich in Anwesenheit eines Gerichtsbediensteten Einsicht in die Fallakten nehmen. Auf der Website des Justizministeriums der Slowakischen Republik (*Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky*) kann eine Datenbank mit Gerichtsentscheidungen abgefragt werden. Jeder kann Gerichtsentscheidungen suchen und einsehen; die Abfrage einer Entscheidung kann anhand des Datums ihres Erlasses, des über die Rechtssache entscheidenden Gerichts, des Aktenzeichens, der Art und des Charakters der Entscheidung, des Gebiets der Rechtsvorschrift, der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen und des Vor- und Nachnamens des Richters oder Justizbeamten, der die Entscheidung erlassen hat, oder über die Eingabe des Wortlauts der Entscheidung (sogenannter Volltext) erfolgen.

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJNI-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Finnland

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Die automatische Bearbeitung ist verfügbar für die Einreichung von Klageanträgen im Falle von unbestrittenen Forderungen, für Anträge auf Prozesskostenhilfe (und für die Beantragung der Ernennung eines Verteidigers oder eines öffentlichen Rechtsbeistands sowie für Anwälte, die die Erstattung von Gebühren und Kosten durch den Staat beantragen) und für Anträge auf Vollstreckung (im Privatrecht Anträge auf Beitreibung von Geldforderungen auf der Grundlage der Entscheidung oder des Urteils eines Bezirksgerichts (*kärjäoikeus*)).

In Finnland gibt es keine Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Der Online-Dienst steht jederzeit zur Verfügung.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Für Gesellschaften und Organisationen, die häufig Klageanträge stellen, steht eine XML-Vorlage zur Verfügung. Für Bürger und Unternehmen gibt es ein separates elektronisches Online-Formular.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Der Online-Dienst der finnischen Gerichte für die automatische Bearbeitung ist durch ein verschlüsseltes HTTPS-Dateiübertragungsprotokoll gesichert. Die von den Gerichten übermittelten Daten werden auf einem sicheren Server gespeichert, von dem die betroffenen Parteien ihre Dokumente herunterladen können.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Die Benutzer müssen sich anmelden, um Dateien von dem sicheren Server herunterzuladen.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Bei elektronischen und nicht elektronischen Verfahren fallen dieselben Gebühren an. Die von Antragstellern und Klägern zu entrichtenden Gebühren werden von den Bezirksgerichten am Ende des jeweiligen Verfahrens erhoben. Die Höhe der Gebühr hängt von der Art der Sache und der Komplexität des Verfahrens ab.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Für elektronische Verfahren gelten dieselben Grundsätze wie für Klagen, die mit herkömmlichen, nicht elektronischen Mitteln eingereicht werden.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Der Beklagte kann über das Internet antworten, muss dies jedoch nicht.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

In Zivilsachen gibt es diesbezüglich keine Unterschiede zwischen elektronischen und nicht elektronischen Verfahren.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

In Zivilsachen gibt es diesbezüglich keine Unterschiede zwischen elektronischen und nicht elektronischen Verfahren.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Ja. Klageanträge, Antworten und andere gerichtliche Schriftstücke können den Gerichten auch per E-Mail übermittelt werden.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Schriftstücke, die keine Empfangsbestätigung erfordern (wie Antworten, Ladungen zu Vor- und Hauptverhandlungen und Gerichtsniederschriften), können den betroffenen Parteien per E-Mail übermittelt werden.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Gerichtliche Entscheidungen können den betroffenen Parteien auf Wunsch in elektronischer Form übermittelt werden. Der Empfänger oder sein Bevollmächtigter muss sich anmelden, um gerichtliche Entscheidungen über den Online-Dienst herunterzuladen.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Gegenwärtig ist es nicht möglich, in elektronischer Form Rechtsmittel einzulegen.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Anträge auf Vollstreckung von Geldforderungen können in elektronischer Form eingereicht werden. Die automatische Bearbeitung steht für privatrechtliche Anträge auf Beitreibung von Forderungen auf der Grundlage der Entscheidung oder des Urteils eines Bezirksgerichts zur Verfügung.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Ja. Wenn das Verfahren über das Internet eingeleitet wurde, können sich Kläger über den Stand ihrer Rechtssache informieren, indem sie sich beim Online-Dienst anmelden.


Letzte Aktualisierung: 14/03/2018

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJNI-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Schweden

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Es ist derzeit nicht möglich, Gerichtsverfahren in Zivilsachen über das Internet einzuleiten. In Schweden müssen Anträge auf Klagezustellung bei Gerichtsverfahren in schriftlicher Form eingereicht und eigenhändig vom Kläger oder seinem Rechtsvertreter unterschrieben werden. Die Anforderung der Unterschrift hat zur Folge, dass die Einreichung von Anträgen auf Klagezustellung nicht auf elektronischem Wege erfolgen kann.

In summarischen Verfahren kann der  [schwedischen Beitreibungsstelle](#) (*Kronofogdemyndigheten*) ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids per Internet übermittelt werden.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Wie aus der Antwort auf Frage 1 hervorgeht, ist dies nur in summarischen Verfahren möglich.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Es ist kein Internetdienst für die Einreichung von Klagen verfügbar.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Es ist kein Internetdienst für die Einreichung von Klagen verfügbar.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Es ist kein Internetdienst für die Einreichung von Klagen verfügbar.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Es ist kein Internetdienst für die Einreichung von Klagen verfügbar.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Es ist kein Internetdienst für die Einreichung von Klagen verfügbar.

Elektronische Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids, die der schwedische Beitreibungsstelle übermittelt werden, sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG zu unterzeichnen.

Die schwedische Beitreibungsstelle kann von der vorgeschriebenen Signatur absehen, wenn ein Antragsteller voraussichtlich eine große Anzahl von Anträgen in technisch sicherer Weise einreichen muss. Wenn ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids an ein Gericht verwiesen wird und als normales Verfahren geführt wird, ist zusätzlich zu einem elektronischen Antrag keine handschriftliche Unterschrift erforderlich.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Es ist kein Internetdienst für die Einreichung von Klagen verfügbar.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Es ist kein Internetdienst für die Einreichung von Klagen verfügbar. Wie aus der Antwort auf Frage Nr. 12 hervorgeht, ist es in der Regel möglich, Antworten und andere Schriftstücke, die nicht persönlich unterschrieben werden müssen, über das Internet einzureichen.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Es ist kein Internetdienst für die Einreichung von Klagen verfügbar.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Es ist kein Internetdienst für die Einreichung von Klagen verfügbar.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Schriftstücke, die nicht eigenhändig unterschrieben werden müssen, können elektronisch eingereicht werden. Damit ist es grundsätzlich möglich, alle Schriftstücke mit Ausnahme von Klageeinreichungen auf elektronischem Wege einzureichen. Das Gericht kann jedoch in Einzelfällen verfügen, dass ein elektronisch eingereichtes Dokument ohne handschriftliche Unterschrift durch ein eigenhändig unterschriebenes Original zu bestätigen ist.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Es steht dem Gericht frei, Schriftstücke elektronisch zu übermitteln und eine Empfangsbestätigung per E-Mail anzufordern, beispielsweise wenn dies gemäß geltenden Datenschutzbestimmungen usw. angezeigt ist.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden Gerichtsurteile per Post zugestellt. Wenn es z. B. mit Blick auf geltende Datenschutzbestimmungen zulässig ist, können Schriftstücke stattdessen per Fax oder E-Mail verschickt bzw. auf sonstige Weise elektronisch bereitgestellt werden.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Es ist möglich, Rechtsmittel per E-Mail einzulegen. Erforderlichenfalls kann das Gericht verfügen, dass ein solcher Widerspruch vom Absender mit Hilfe eines eigenhändig unterschriebenen Originals zu bestätigen ist.

Bezüglich der Zustellung siehe die Antwort auf Frage Nr. 13.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Anträge auf Vollstreckung können vom Antragsteller persönlich oder von seinem Rechtsvertreter mündlich oder schriftlich gestellt werden. Im Falle des mündlichen Antrags ist der Antragsteller (die Partei, die eine Vollstreckung zu erwirken versucht) aufgefordert, die schwedische Beitreibungsstelle aufzusuchen. Der schriftliche Antrag kann vom Antragsteller oder seiner Rechtsvertretung unterzeichnet werden. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch Antragstellern, die in großem Umfang Anträge einreichen, Ausnahmen gewähren.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 02/09/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Automatische Bearbeitung - Schottland

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Ja, jedoch nur im Bagatellverfahrens (*Simple Procedure*). Das Bagatellverfahren ist ein Gerichtsverfahren für eine schnelle, preisgünstige und informelle Streitbeilegung, sofern der Streitwert 5000 Pfund nicht übersteigt.

Weiterführende Informationen zur Plattform Civil Online können über die Website der Geschäftsstelle des Amts für die Gerichte Schottlands ([🇬🇧 Scottish Courts and Tribunals](#)) über den Link für die Plattform [🇬🇧 Civil Online](#) abgerufen werden.

Der Scottish Courts and Tribunals Service beabsichtigt, langfristig mehr Dienste elektronisch anzubieten. Derzeit stehen jedoch nur die vorgenannten Verfahren elektronisch zur Verfügung. Die Einleitung verschiedener Verfahren über das Internet sind das wichtigste Ziel. Gleichzeitig werden interne Systeme und Verfahren überarbeitet.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

Der Online-Dienst steht ausschließlich für Bagatellverfahren (Simple Procedure) zur Verfügung. Dieses Verfahren muss nicht zwangsweise über das Internet eingeleitet werden. Es kann auch mit einem Antrag in Papierform bei Gericht eingeleitet werden.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Der Online-Dienst ist rund um die Uhr verfügbar. Dass ein Antrag eingegangen ist, wird jedoch nur innerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts, wenn Bedienstete den Antrag prüfen und bearbeiten können, bestätigt.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

Es gibt Standard-Formblätter, die mit den Vorschriften des Gerichts in Einklang stehen. Diese können ausgefüllt und elektronisch übermittelt werden. Vorschriften und Formulare für das Verfahren können über die Website des Scottish Courts and Tribunals Service unter [court rules](#) (Gerichtsordnung) abgerufen werden.

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Nutzer müssen sich authentifizieren, bevor sie Zugang zu Daten erhalten. Die Übermittlung und Speicherung der Daten erfolgt verschlüsselt. Die Anwendung wurde mit OWASP ASVS 3.0 level 2 entwickelt.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Das Datum und die Uhrzeit des Eingangs von Anträgen oder anderen Schriftstücken werden im Fallbearbeitungssystem gespeichert.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Gerichtsgebühren sind zu bezahlen und gesetzlich geregelt.

Die Gebühren sind elektronisch per Kredit- oder Debitkarte zu bezahlen, wenn ein Bagatellverfahren auf der Plattform Civil Online eingereicht wird.

Wird ein nicht-elektronisches Verfahren verwendet, können die Gebühren bar oder mit einem Scheck sowie einer Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden.

Weiterführende Informationen sind der Website des Scottish Courts and Tribunals Service unter [court fees](#) (Gerichtsgebühren) zu entnehmen.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Nein, ein Bagatellverfahren kann abgewiesen oder abgeschlossen werden; siehe dazu die Verfahrensordnung der Gerichte ([rules of court](#)).

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Es ist möglich, jedoch nicht vorgeschrieben.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Antwortet der Beklagte elektronisch, übermittelt das Gericht eine elektronische Bestätigung über den Eingang der Antwort und wird weitere Verfahrensschritte elektronisch mitteilen.

Weitere Informationen sind auf der Website des Scottish Courts and Tribunals Service unter [responding to a claim](#) (Klagebeantwortung) zu finden.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Bleibt die Klage unbeantwortet, erfolgt keine Mitteilung durch das Gericht. Der Kläger setzt sich mit dem Beklagten in Verbindung, um ihn rechtzeitig über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Wurde ein Bagatellverfahren über die Civil Online Plattform eingereicht, werden dem Gericht elektronisch übermittelten Beweise vor Gericht elektronisch gewürdigt. Dies gilt jedoch nur für die über diese Plattform eingeleiteten Verfahren.

In allen andere Verfahrensarten ist dies nur möglich, wenn beide Parteien und der zuständige Richter der elektronischen Beweismittel zustimmen.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Nein.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Nein. Findet jedoch ein Verfahren mit umfassender gerichtlicher Anhörung und Urteilsfindung statt, kann anschließend eine Ausfertigung der Stellungnahme des Gerichts auf der Website des [Scottish Courts and Tribunals Service](#) und/oder der Website des schottischen Justizwesens unter [Judiciary of Scotland](#) veröffentlicht werden.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Nein.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

Nein.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Nein. Jedoch sind einige Stellungnahmen des Gerichts online abrufbar. Weiterführende Informationen sind auf der Website des [Scottish Courts and Tribunals Service](#) und/oder der Website des schottischen Justizwesens unter [Judiciary of Scotland](#) zu finden.

Letzte Aktualisierung: 16/04/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.